

30.06.89

U - Fz - G - In - R - Wi

ca. 170 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Sonderabfall)

A. Zielsetzung

Diese Technische Anleitung soll durch eine bundeseinheitliche Regelung der Anforderungen an die Abfallentsorgung sicherstellen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Belastungen der Umwelt durch Abfälle sollen vorsorglich begrenzt werden. Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie insbesondere der Boden sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung wird es auch in Zukunft Abfälle geben, die auf Dauer abgelagert werden müssen. Dies muß umweltverträglich erfolgen.

Bei oberirdischen Deponien sind hinsichtlich eines Ausschlusses von Schadstoffen aus der Biosphäre nicht allein technisch aufwendige Abdichtungsmaßnahmen entscheidend, sondern vor allem die Eigenschaften der abzulagernden Abfälle. Deshalb sollen die Abfälle selbst die wirksamste und dauerhafteste Barriere gegen einen Schadstoffeintrag in den Untergrund bilden (stoffliche Barriere). Folglich sind Abfälle erforderlichenfalls durch vorherige thermische oder sonstige chemisch/physikalische und biologische Behandlung weitgehend umzuwandeln, von Schadstoffen zu entfrachten beziehungsweise zu mineralisieren und zu stabilisieren.

Abfälle, die durch Vorbehandlung nicht ausreichend mineralisiert und stabilisiert werden können und für die bei einer oberirdischen Ablagerung keine dauerhaft wirksamen baulich-technischen Barrieren möglich sind, müssen durch untertägige Ablagerung von der Biosphäre abgeschlossen werden.

B. Lösung

Diese Technische Anleitung regelt - entsprechend der Ermächtigung in § 4 Abs. 5 AbfG - nicht nur Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen, sondern übergreifend die gesamte Entsorgung. Sie enthält insbesondere Anforderungen an die Zuordnung von Abfällen zu Entsorgungswegen, an die Steuerung und Überwachung der Abfallströme sowie an die Überwachung und betriebliche Organisation der Abfallentsorgungsanlagen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, eine in der Regel umweltverträgliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

Die Situation der Sonderabfallentsorgung hat es notwendig gemacht, vordringlich in einem ersten Teil der TA Sonderabfall die Behandlung von Sonderabfällen zu regeln. Der zweite Teil, der Anforderungen an die oberirdische und untertägige Ablagerung enthalten wird, wird voraussichtlich Mitte 1989 vorliegen und dann auch die Kapitel 4 (Zuordnung), Kapitel 9 (Altanlagenregelung), Kapitel 10 (Übergangsvorschriften) sowie den Anhang D (Zuordnungskriterien) des jetzt vorliegenden Teils 1 ergänzen bzw. konkretisieren.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird Anforderungen an die Verwertung einzelner Abfallarten, an fortschrittliche Behandlungsverfahren (z.B. biologische Verfahren, Verfahren zur Schadstoffentfrachtung, Verfahren zur Bodenbehandlung und spezielle thermische Verfahren) und an die Verfahren zur Entsorgung krankenhausspezifischer Abfälle jeweils in eigenen Verwaltungsvorschriften

festlegen, oder, soweit dies noch nicht möglich ist, den derzeitigen Kenntnis- und Entwicklungsstand dokumentieren, um frühzeitig die Anwendung dieser Verwertungs- und Behandlungsverfahren sicherzustellen.

Bei Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung können die notwendigen Anlagen zur thermischen und sonstigen chemisch/physikalischen Behandlung noch nicht in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen. Deshalb kann das Ziel, nur geeignet vorbehandelte Abfälle abzulagern, nicht sofort vollständig verwirklicht werden.

Für die Übergangszeit, in der die Abfallbehandlungsanlagen unter Festlegung zumutbarer Fristen errichtet werden müssen, sind besondere technische und organisatorische Anforderungen, insbesondere an die Oberirdische Ablagerung (Deponie), festzulegen.

Zum Wirksamwerden dieser Technischen Anleitung müssen die

- Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977
- Abfallnachweis-Verordnung vom 02. Juni 1987
- Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen vom 24. August 1983

entsprechend novelliert werden und in Kraft treten.

In diesen Verordnungen werden die bundeseinheitlich verbindlichen nachweispflichtigen Abfälle bestimmt und der Entsorgungsnachweis eingeführt. Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft im Anhang der novellierten Abfallbestimmungs-Verordnung sind identisch mit dem Sonderabfallkatalog im Anhang C dieser Technischen Anleitung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Betreiber von Sonderabfallentsorgungsanlagen ist oder Einrichtungen für das Sammeln von Sonderabfällen unterhält oder zukünftig errichtet. Es ist zu erwarten, daß den Ländern insbesondere aufgrund erhöhter Überwachungs- und Kontrollaufgaben Mehrkosten entstehen werden. Diese Mehrkosten, insbesondere Personalkosten, sind schon durch die Vierte Novelle zum Abfallgesetz vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501) begründet.

Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieser Technischen Anleitung zusätzliche Kosten, soweit sie Betreiber von Sonderabfallentsorgungsanlagen sind oder Einrichtungen für das Sammeln von Sonderabfällen unterhalten oder zukünftig errichten. Diese Mehrkosten können durch Gebühren gedeckt werden.

Durch erhöhte Anforderungen an die geordnete Entsorgung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG können für Abfallerzeuger Mehrkosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

Preiswirkungen

Durch die Anwendung der in dieser Technischen Anleitung festgelegten Anforderungen können sich die Preise für die Entsorgung erhöhen; der Umfang läßt sich im einzelnen nicht quantifizieren. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, ausgehen.

Bundesrat

Drucksache 360/89

30.06.89

U - Fz - G - In - R - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Sonderabfall)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Juni 1989

121 (32) - 235 05 - Ab 49/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

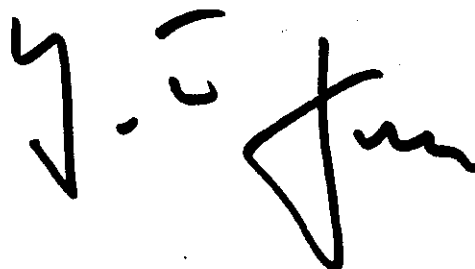
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Abfallgesetz (TA Sonderabfall)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. Jun' or similar, written in a cursive style.

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Sonderabfall)

Teil 1: Technische Anleitung
zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen
Behandlung und Verbrennung von Sonderabfällen

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und nach § 4
Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I
S. 1410, 1501), erläßt die Bundesregierung nach Anhörung
der beteiligten Kreise folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

	Seite
1. Anwendungsbereich	1/2
2. Allgemeine Vorschriften	3
2.1. Stand der Technik	3
2.2. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Meßwesen	4
2.2.1. Begriffsbestimmungen	4
2.2.2. Einheitenzeichen und Abkürzungen	7
2.3. Probenahme, Meß- und Analyseverfahren	8
3. Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen	8
4. Zuordnung von Abfällen zu Entsorgungsverfahren und -anlagen	8
4.1. Grundsatz	8
4.2. Vermischungsverbot	9
4.3. Verwertung	10
4.3.1. Allgemeines	10
4.3.2. Verwertungsmöglichkeiten	10
4.3.3. Technische Möglichkeit	11
4.3.4. Zumutbarkeit	11
4.3.5. Vorhandensein eines Marktes	11
4.3.6. Unterrichtung anderer Behörden	12
4.4. Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur sonstigen Entsorgung	12
4.4.1. Allgemeines	12
4.4.2. Zuordnungskriterien für die Behandlung	14
4.4.3. Zuordnungskriterien für die oberirdische Ablagerung (ohne Monodeponie)*)	15
4.4.4. Sonstige Entsorgungsverfahren oder -anlagen*)	16
5. Anforderungen an die Organisation und das Personal von Abfallentsorgungsanlagen sowie an die Information und Dokumentation	17
5.1. Aufbauorganisation	17
5.1.1. Allgemeines	17
5.1.2. Sonderregelungen	17

*) Diese Anforderungen werden in Teil 2 der TA Sonderabfall konkretisiert

5.2	Ablauforganisation	18
5.2.1	Allgemeines	18
5.2.2	Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis	19
5.2.3	Annahmekontrolle	20
5.2.4	Dokumentation des Übergabevorganges	21
5.2.5	Ausgangskontrolle	21
5.3	Personal	21
5.3.1	Allgemeines	21
5.3.2	Leitungspersonal	22
5.3.3	Sonstiges Personal	22
5.4	Information und Dokumentation	22
5.4.1	Betriebsordnung	22
5.4.2	Betriebshandbuch	23
5.4.3	Betriebstagebuch	23
5.4.4	Informationspflichten gegenüber der Behörde	25
6.	Übergreifende Anforderungen an Sammel- stellen, Zwischenlager und Abfall- behandlungsanlagen	26
6.1	Allgemeines	26
6.1.1	Anlagenbereiche	26
6.1.2	Kennzeichnungssystem	27
6.1.3	Wasserversorgung	27
6.1.4	Rohrleitungen	27
6.1.5	Abdichtung	27
6.1.6	Überdachung	28
6.1.7	Abwassererfassung und -entsorgung	28
6.2	Anforderungen an die Abfallanlieferung	29
6.2.1	Allgemeines	29
6.2.2	Anforderungen an krankenhaus- spezifische Abfälle	29
6.3	Anlagenbereiche	30
6.3.1	Eingangsbereich	30
6.3.2	Arbeitsbereich	30
6.3.3	Lagerbereich	31
7.	Besondere Anforderungen an Sammelstellen und Zwischenlager	35
7.1	Allgemeines	35
7.2	Sammelstellen	36
7.3	Zwischenlager	36

8.	Besondere Anforderungen an Behandlungsanlagen	37
8.1	Grundsatz	37
8.2	Allgemeines	
8.3	Chemisch/physikalische Behandlungs- anlagen	38
8.3.1	Technische Anforderungen	38
8.3.2	Betriebliche Anforderungen	41
8.3.3	Rückstände	42
8.4	Verbrennungsanlagen	42
8.4.1	Technische Anforderungen	42
8.4.2	Betriebliche Anforderungen	42
8.4.3	Rückstände und Abwasser	44
8.5	Sonstige Anforderungen	45
9.	Anforderung an Altanlagen	45
10.	Übergangsvorschriften	46
11.	Inkrafttreten	46
Anhang A: Planfeststellungs- und Genehmigungs- unterlagen		47
Anhang B: Probenahme und Analyseverfahren		67
Anhang C: Sonderabfallartenkatalog		73
I.	Vorwort zum Sonderabfall- artenkatalog	74
II.	Übersicht über die Obergruppen, Gruppen und Untergruppen	79
III.	Alphabetisches Register der Sonderabfallarten	82
IV.	Sonderabfallartenkatalog	109
Anhang D: Zuordnungskriterien		160

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung enthält Anforderungen an die Verwertung und sonstige Entsorgung von Sonderabfällen nach dem Stand der Technik sowie damit zusammenhängende Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Sie gilt insbesondere bei

- a) der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen (§ 6 AbfG),
- b) der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Planfeststellung oder der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs (§§ 7, 8 AbfG),
- c) der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Ausführung von Abfallentsorgungsanlagen (§ 7a AbfG),
- d) der Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlagen oder ihren Betrieb nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG),
- e) der Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Einrichtung begonnen war (§ 9 AbfG),
- f) der Zuordnung von Abfällen zur Entsorgung (§§ 8, 9, 10, 11 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung),

g) der Überwachung der Abfallentsorgung (§ 11 AbfG),

h) der Genehmigung der Einsammlung, Beförderung oder Verbringung von Abfällen (§§ 12, 13 AbfG)

Die Vermeidung von Abfällen ist nicht Gegenstand dieser Technischen Anleitung, sondern richtet sich nach § 1a Abs. 1 AbfG. Sie erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AbfG. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Bei Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen (Versuchsanlagen), findet diese Technische Anleitung keine Anwendung.

Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen aufgrund anderer als abfallrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1 Stand der Technik

Stand der Technik im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare geeignete Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

2.2 Begriffsbestimmungen und Einheiten im Meßwesen

2.2.1 Begriffsbestimmungen

Abfälle

Abfälle im Sinne dieser Technischen Anleitung sind die in der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung genannten Abfälle.

Arbeitsbereiche

Arbeitsbereiche im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Bereiche auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage, in denen Abfälle offen gehandhabt werden. Die Arbeitsbereiche können sich innerhalb anderer Bereiche der Abfallentsorgungsanlage befinden.

Behandlungsanlage

Behandlungsanlage im Sinne dieser Technischen Anleitung ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren gehandhabt werden.

Behandlungsbereich

Behandlungsbereich im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der Bereich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage, in dem sich die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen befinden.

Behälter

Behälter im Sinne dieser Technischen Anleitung sind ortsfeste offene Umschließungen (Bunker) oder geschlossene Umschließungen (Tanks).

Behältnisse

Behältnisse im Sinne dieser Technischen Anleitung sind ortsbewegliche offene oder geschlossene Umschließungen wie Gebinde, Wechselbehältnisse, Fässer oder vergleichbare Gefäße einschließlich Container.

Deponie

Deponie im Sinne dieser Technischen Anleitung ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle abgelagert werden.

Eingangsbereich

Eingangsbereich im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der Bereich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage, in dem die Abfälle angeliefert, gewichts- oder volumenmäßig erfaßt und identifiziert werden.

Identitätskontrolle

Identitätskontrolle im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Prüfung des Abfalls bei der Anlieferung in einer Abfallentsorgungsanlage. Sie besteht aus einer Sichtkontrolle, der Identifikationsanalyse und der Probenrückstellung.

Lagerbereich

Lagerbereich im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der Bereich, auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage, in dem Abfälle, Behandlungskemikalien, Betriebsmittel oder Rückstände zeitlich begrenzt gelagert werden.

Rückstände

Rückstände im Sinne dieser Technischen Anleitung sind die bei der Abfallbehandlung anfallenden Reststoffe nach der Reststoffbestimmungs-Verordnung oder Abfälle; solange die Reststoffe oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe nicht dem Wirtschaftskreislauf zugeführt sind, gelten sie als Abfälle.

Sammelstelle

Sammelstelle im Sinne dieser Technischen Anleitung ist eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle, die unter § 1 Abs. 2 der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung fallen, entgegengenommen, sortiert und für die weitere Beförderung zu größeren Einheiten zusammengestellt werden.

Zwischenlager

Zwischenlager im Sinne dieser Technischen Anleitung ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle entgegengenommen und für die weitere Entsorgung zu größeren Einheiten zusammengestellt werden.

2.2.2 Einheitenzeichen und Abkürzungen

mg/kg	- Milligramm durch Kilogramm (Konzentrationsangabe)
mg/l	- Milligramm durch Liter (Konzentrationsangabe)
$\mu\text{S/cm}$	- Mikrosiemens durch Zentimeter (Leitfähigkeit)
kN/m^2	- Kilonewton durch Quadratmeter (Druckfestigkeit)
kJ/kg	- Kilojoule durch Kilogramm (Energieinhalt)
CPB	- Chemisch/physikalische, biologisch Behandlungsanlage
HMV	- Hausmüllverbrennungsanlage oder andere Abfall- verbrennungsanlage, für die diese Technische Anleitung keine Anwendung findet.
SAV	- Sonderabfallverbrennungsanlage
HMD	- Hausmülldeponie oder andere Deponie, für die diese Technische Anleitung keine Anwendung findet.
SAD	- Oberirdische Sonderabfalldeponie
UTD	- Untertägige Sonderabfalldeponie in Salzgestein
MD	- Monodeponie
TOC	- Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (Total organic carbon)
AOX	- adsorbierbare organische Halogenverbindungen
E-UVPG	- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richt- linie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)
VbF	- Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande, vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der Fassung der ersten ÄndV vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569)

2.3 Probenahme, Meß- und Analyseverfahren

Probenahme und Analytik sowie die Beurteilung der Meßergebnisse sind nach den in Anhang B beschriebenen Verfahren und Vorschriften durchzuführen.

3. Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen

Ein Planfeststellungsbeschluß, ein Genehmigungsbescheid oder ein Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §§ 7, 7a AbfG darf nur erlassen werden, wenn die Kriterien für die Zuordnung von Abfällen nach Nr. 4 und die für die jeweilige Anlage zutreffenden unter den Nrn. 6 bis 8 gestellten Anforderungen eingehalten werden.

Die in der Regel erforderlichen Angaben bei Antrag auf Zulassung im Verfahren der Planfeststellung oder Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen oder der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes sind im Anhang A zusammengefaßt.

4. Zuordnung von Abfällen zu Entsorgungsverfahren und -anlagen

4.1 Grundsatz

Abfälle sind nach den Anforderungen der Nr. 4.3 vorrangig zu verwerten. Falls es für die Verwertung erforderlich ist, sind die Abfälle vorher zu behandeln.

Ist eine Verwertung auch nach Vorbehandlung nicht möglich, dürfen die Abfälle nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Behandlung von Abfällen hat so zu erfolgen, daß schädliche und gefährliche Inhaltsstoffe in den Abfällen durch thermische, chemisch/physikalische oder biologische Behandlung nach Nr. 8 soweit zerstört, umgewandelt, abgetrennt, konzentriert oder immobilisiert werden, daß sie, soweit nicht verwertbar, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abgelagert werden können. Dabei ist eine Volumenreduzierung anzustreben.

4.2 Vermischungsverbot

Die zuständigen Behörden haben im Rahmen der Überwachung sowie der abfallrechtlichen Zulassung sicherzustellen, daß die Abfallzusammensetzung und Schadstoffkonzentration nicht zum Zweck der Umgehung der in den Nrn. 4.3 und 4.4 vorgesehenen Zuordnung zu Entsorgungswegen und -anlagen beeinflußt wird.

Abfälle, die verwertet oder behandelt werden sollen, dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen, es sei denn, dies erfolgt im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der anschließenden Abfallentsorgungsanlage oder des Verwerter in Verbindung mit dem Entsorgungs-/Verwertungsnachweis entsprechend der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Abfälle, die abgelagert werden sollen, dürfen nur vermischt werden, wenn jeder zu vermischende Abfall und der Abfall nach Vermischung die Anforderungen nach Nr. 4.4.3 erfüllt und die Vermischung im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der anschließenden Abfallentsorgungsanlage in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis erfolgt.

4.3 Verwertung

4.3.1 Allgemeines

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie

- a) technisch möglich ist,
- b) die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und
- c) für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

4.3.2 Verwertungsmöglichkeiten

Die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde hat zu überwachen, daß der Abfallerzeuger seinen Verpflichtungen zur stofflichen oder energetischen Verwertung von Abfällen nachkommt. Dies kann erfolgen

- a) innerhalb des Betriebes des Abfallerzeugers,
- b) in Anlagen anderer Betreiber
oder
- c) außerhalb von Anlagen nach lit. a oder b, z.B. im Straßenbau.

Die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.3 bis 4.3.5 müssen erfüllt sein. Dabei hat sie auch zu prüfen, ob die vorgesehene Art der Verwertung sich insgesamt nachteiliger auf die Umwelt auswirkt als andere Entsorgungsverfahren.

4.3.3 Technische Möglichkeit

Technisch möglich ist die Verwertung, wenn ein geeignetes Verfahren zur Verfügung steht. Dabei sind alle tatsächlich in Betracht kommenden Verwertungstechniken auszuschöpfen. Die Verwertung von Abfällen ist auch als technisch möglich anzusehen, wenn nur Verfahren zur Verfügung stehen, die eine vorherige Behandlung der Abfälle erfordern. In derartigen Fällen hat die Verwertung auch die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen zu umfassen.

4.3.4 Zumutbarkeit

Zumutbar ist die Verwertung von Abfällen insbesondere dann, wenn sie von anderen vergleichbaren Entsorgungspflichtigen durchgeführt wird. Bei der Feststellung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, ob

- die Verwertung sich insgesamt vorteilhafter auf die Umwelt auswirkt als andere Entsorgungsverfahren,
- durch die Behandlung von Abfällen mehrerer Abfallerzeuger die Kosten reduziert werden können.

4.3.5 Vorhandensein eines Marktes

Ein Markt ist für die gewonnenen Stoffe oder Energie dann vorhanden, wenn mit ihrem Absatz derzeit und für einen angemessenen Zeitraum gerechnet werden kann. Ein Markt kann insbesondere dann durch Beauftragung Dritter geschaffen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Verwertung der Abfälle mehrerer Abfallerzeuger ermöglicht wird.

4.3.6 Unterrichtung anderer Behörden

Ergeben sich bei der Prüfung des Entsorgungsnachweises durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde Anhaltspunkte für die Verwertbarkeit eines Abfalls, hat sie dies der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde mitzuteilen. Soweit der Abfall aus einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage stammt, ist auch die für die Überwachung der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zuständige Behörde zu unterrichten.

4.4 Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur sonstigen Entsorgung

4.4.1 Allgemeines

Abfälle, die nachweislich nicht verwertet werden können, sind einer Anlage zur Behandlung oder Ablagerung zuzuordnen, für die der Sonderabfallartenkatalog im Anhang C eine Orientierungshilfe gibt.

Die endgültige Zuordnung eines Abfalls zu einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage hat im Entsorgungsnachweis aufgrund der Abfalleigenschaften und der Zulassung der Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Abfalleigenschaften sind insbesondere die Angaben zu den Parametern

- Konsistenz,
- Aussehen, Farbe,
- Geruch,
- Brennverhalten unter üblichen Bedingungen,
- Reaktionsverhalten gegenüber Wasser

aus Nr. 4 des Entsorgungsnachweises sowie die Angaben in den Anhängen 1a bis 1f des Entsorgungsnachweises heranzuziehen.

Dabei kann sich im Einzelfall auch ergeben, daß der Abfall in einer Abfallentsorgungsanlage umweltverträglich entsorgt werden kann, für die diese Technischen Anleitung keine Anwendung findet. Diese Anlagen sind im Anhang C beispielhaft mit HMV beziehungsweise HMD gekennzeichnet.

Die Erstellung des Entsorgungsnachweises erfordert folgende Schritte:

1. Durch den Abfallerzeuger:

- a) Bestimmung des Abfallschlüssels mit Angabe des Entsorgungshinweises gemäß Sonderabfallartenkatalog,
- b) Beschreibung des Abfalls und Auswahl der Abfallentsorgungsanlage in der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien nach den Nrn. 4.4.2 bis 4.4.4. Hierbei ist der entsprechende Vordruck zur Deklarationsanalyse (Anhänge 1a - 1f) des Entsorgungsnachweises auszufüllen.
- c) Andienung des Abfalls an eine geeignete Abfallentsorgungsanlage unter Beifügung der Verantwortlichen Erklärung.

2. Durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage:

- a) Prüfung der Verantwortlichen Erklärung und Vergleich mit der Anlagenzulassung und -kapazität,
- b) bei vorliegender Entsorgungsmöglichkeit Übersendung der Verantwortlichen Erklärung und Annahmeerklärung an die für ihn zuständige Behörde.

3. Durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde:

- a) Überprüfung der Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung,
- b) Übersendung des Entsorgungsnachweises an den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage.

Die Entsorgung darf erst nach Vorliegen der Entsorgungsbestätigung beginnen.

4.4.2 Zuordnungskriterien für die Behandlung

4.4.2.1 Chemisch/physikalische und biologische Behandlung

Ein Abfall ist vorzugsweise der chemisch/physikalischen oder biologischen Behandlung zuzuordnen, wenn er Stoffe oder Stoffgemische enthält, die zur Verwertung oder sonstigen Entsorgung abgetrennt, umgewandelt oder immobilisiert werden können und dadurch in ihrer Schädlichkeit vermindert werden. Für die chemisch/physikalische oder biologische Behandlung sind neben den Anforderungen nach Nr. 4.4.1 die Parameter in Anhang 1a des Entsorgungsnachweises von Bedeutung.

4.4.2.2 Verbrennung

Ein Abfall ist vorzugsweise der Verbrennung zuzuordnen, wenn er organische Stoffe nach Nr. 4.4.3 Abs. 4 enthält, die thermisch zu zerstören sind, oder sonstige organische Anteile enthält. Für die Verbrennung sind neben den Anforderungen nach Nr. 4.4.1 die Parameter in Anhang

1b des Entsorgungsnachweises und die selbstgängige Brennbarkeit des Abfalls (Heizwert > 7.000 kJ/kg) von Bedeutung.

4.4.3 Zuordnungskriterien für die oberirdische Ablagerung (ohne Monodeponie)*)

Für die Zuordnung von Abfällen zur oberirdischen Ablagerung sind sämtliche Parameter aus Anhang D von Bedeutung.

Neben den Anforderungen nach Nr. 4.4.1 und den Parametern aus Anhang D sind folgende Kriterien zu beachten:

- a) Abfälle, die bei der Ablagerung penetrant riechen, dürfen nicht abgelagert werden.
- b) Abfälle, bei denen aufgrund der im Entsorgungsnachweis beschriebenen Herkunft oder Beschaffenheit ein gegenüber ubiquitär vorhandenen Werten signifikant erhöhter Gehalt an organischen Stoffen mit einem Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisiko (z.B. organische Halogenverbindungen, organische Phosphorverbindungen) anzunehmen ist, sind grundsätzlich nicht einer oberirdischen Deponie zuzuordnen.
- c) Bei Überschreitung des Parameters D2 (Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanz) und gleichzeitiger Einhaltung des Parameters D4.03 (TOC

*) Diese Anforderungen werden in Teil 2 der TA Sonderabfall konkretisiert

im Eluat) aus Anhang D kann eine oberirdische Ablagerung zugelassen werden, wenn in Verbindung mit den Angaben der Nrn. 1 bis 5 des Entsorgungsnachweises der Nachweis erbracht wird, daß der Abfall unter Ablagerungsbedingungen zu keinen unzulässigen Reaktionen führt, durch die Schadstoffe in das Sickerwasser gelangen können. Dies kann z.B. bei den Abfallarten "Pfähle und Masten, kyanisiert" (Abfallschlüssel 172 08) oder "Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten" (Abfallschlüssel 571 27) zutreffen.

Abfälle, die die Parameter D1, D3, D4.08, D4.16, D4.18, D4.19 oder D4.20 aus Anhang D überschreiten, sollen der chemisch/physikalischen oder biologischen Behandlung zugeordnet werden.

Abfälle, die die Parameter D2, D3, D4.03, D4.04 oder D4.19 aus Anhang D überschreiten, oder die in Abs. 2 lit. b genannten Abfälle sollen der Verbrennung zugeordnet werden.

4.4.4 Sonstige Entsorgungsverfahren oder -anlagen*

Abfälle, die weder nach Nr. 4.4.2 noch nach Nr. 4.4.3 zugeordnet werden können, sind Monodeponien, an die besondere Anforderungen zu stellen sind, oder der untertägigen Ablagerung zuzuordnen, es sei denn, eine umweltverträgliche Entsorgung wird durch andere geeignete Verfahren sichergestellt.

*) Diese Anforderungen werden in Teil 2 der TA Sonderabfall konkretisiert

5. Anforderungen an die Organisation und das Personal von Abfallentsorgungsanlagen sowie an die Information und Dokumentation

5.1 Aufbauorganisation

5.1.1 Allgemeines

Abfallentsorgungsanlagen müssen mindestens über eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit "Kontrolle" verfügen.

Die Organisationseinheit "Kontrolle" ist verantwortlich für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis nach Nr. 5.2.2, die Annahmekontrolle nach Nr. 5.2.3, die Ausgangskontrolle nach Nr. 5.2.5 und sämtliche in den Nrn. 6, 7 und 8 geforderten Kontrollen.

Die Aufbauorganisation der Abfallentsorgungsanlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches nach Nr. 5.4.2. Er ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.1.2 Sonderregelungen

5.1.2.1 Mehrere Abfallentsorgungsanlagen an einem Standort

Sofern sich mehrere Abfallentsorgungsanlagen oder Teile solcher Anlagen an einem Standort befinden, können die Aufgaben der sich entsprechenden Organisationseinheiten jeweils gemeinsam wahrgenommen werden.

5.1.2.2 Mehrere Abfallentsorgungsanlagen an unterschiedlichen Standorten

Sofern ein Unternehmen an unterschiedlichen Standorten Abfallentsorgungsanlagen betreibt, können sich entsprechende Aufgaben, die keine ständige Anwesenheit vor Ort erfordern, wie z.B. die Bearbeitung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises und die Disposition der Abfälle, zusammengefaßt werden.

5.1.2.3 Ausnahmen für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen

Die zuständige Behörde kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die

- a) für weniger als zehn unterschiedlichen Abfallarten (Abfallschlüssel) zugelassen sind und
- b) jährlich weniger als 5.000 Tonnen dieser Abfälle lagern oder behandeln und
- c) weniger als sechs Mitarbeiter beschäftigen oder
- d) die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer Produktionsanlage stehen,

Ausnahmen von den Anforderungen nach Nr. 5.1.1 zulassen.

5.2 Ablauforganisation

5.2.1 Allgemeines

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die unter den Nrn. 5.2.2 bis 5.2.5 beschriebenen betrieblichen Aufgaben zu erfüllen.

Von den Anforderungen nach den Nrn. 5.2.3, 5.2.4 und 5.2.5 kann abgewichen werden, wenn die Abfallentsorgungsanlage im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit anderen nach AbfG zugelassenen oder nach BImSchG genehmigten Anlagen steht, die eine gleichwertige Erfüllung der genannten Aufgaben ermöglichen.

5.2.2 Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis

Für die Bearbeitung der Annahmeerklärung sind vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung des Abfallerzeugers bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung. Nach Maßgabe und im Auftrag des Abfallerzeugers auch Durchführung der erforderlichen Deklarationsanalyse,
- b) Durchführung der für die Annahmeerklärung erforderlichen Untersuchungen
- c) Prüfung der Verantwortlichen Erklärung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Entsorgung in seiner Anlage,
- d) Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der Identitätskontrollen,
- e) Festlegung von Anlieferungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften für die Handhabung,
- f) Ausstellen der Annahmeerklärung,
- g) Übersendung des Entsorgungsnachweises an die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde.

In den Fällen nach lit. a und b kann der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage geeignete Dritte beauftragen.

5.2.3 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls in der Abfallentsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle des Abfallbegleitscheins,
- b) Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises,
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten,
- d) Identitätskontrolle. Rückstellproben sind mindestens bis Abschluß der ordnungsgemäßen Behandlung der jeweiligen Abfallanlieferung aufzubewahren. Von der Identifikationsanalyse und der Probenrückstellung kann in begründeten Fällen abgesehen werden. Die Gründe sind zu dokumentieren.
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises. Anhang B, Nr. 3.2. ist zu beachten.

Stimmt das Ergebnis der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung überein, ist der Abfall anzunehmen.

Stimmt das Ergebnis der Identitätskontrolle nicht mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung überein, ist der Sachverhalt bei demjenigen aufzuklären, der die Verantwortliche Erklärung unterzeichnet hat. Wenn die Abfallentsorgungsanlage zur Entsorgung dieses Abfalls zugelassen ist, kann der Abfall angenommen werden. Der Vorgang ist nach Nr. 5.4.3 zu dokumentieren.

- f) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Zuweisung zum Übergabeort und den notwendigen Behandlungsschritten.
- g) Ist die Abfallentsorgungsanlage nicht zur Entsorgung des Abfalls zugelassen, hat die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

5.2.4 Dokumentation des Übergabevorgangs

Die Übergabe des Abfalls ist auf dem betriebsinternen Laufzettel zu dokumentieren.

5.2.5 Ausgangskontrolle

Vor der Ausfahrt des Lieferfahrzeugs ist der betriebsinterne Laufzettel zu prüfen und zurückzunehmen.

5.3 Personal

5.3.1 Allgemeines

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

5.3.2 Leitungspersonal

Die Anlagenleitung und die Leiter der Organisationseinheiten nach Nr. 5.1 müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen.

Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

5.3.3 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muß über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann z.B. durch die Ausbildung in der Fachrichtung Ver- und Entsorger oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

5.4 Information und Dokumentation

5.4.1 Betriebsordnung

Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

5.4.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals nach Nr. 5.3, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach den Nrn. 5.4.3 und 5.4.4 festzulegen.

5.4.3 Betriebstagebuch

5.4.3.1 Inhalt des Betriebstagebuchs

Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,

- b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,
- c) das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,
- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.4.3.2 Führung des Betriebstagebuchs

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Einer Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen nach Nr. 6.1.1 steht nichts entgegen, wenn die Blätter täglich zusammengefaßt werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

5.4.3.3 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5.4.4 Informationspflichten gegenüber der Behörde

5.4.4.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

5.4.4.2 Jahresübersicht

Über die Daten der Nr. 5.4.3.1 lit. b, c, e, und f ist vom Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei lit. b und c die Abfallschlüssel des Anhangs C zu verwenden sind. Die Angaben nach lit. b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten der Nr. 5.4.3.1 lit. e und f sind darüber hinaus auszuwerten und zu beurteilen.

In die Jahresübersicht ist auch eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfall- und Rückstandsströme einschließlich Betriebsmitteln für jeden Standort, getrennt nach CPB, SAV, SAD, UTD und MD aufzunehmen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

6. Übergreifende Anforderungen an Sammelstellen, Zwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlagenbereiche

Zwischenlager nach Nr. 7.3 und Abfallbehandlungsanlagen nach Nr. 8 haben mindestens aus Eingangsbereich, Lagerbereich und Arbeitsbereich zu bestehen. Der Behandlungsbereich ist getrennt von den übrigen Bereichen einzurichten.

Für Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche ist mindestens folgendes vorzusehen:

- a) Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel,
- b) Geräte zur Reinigung sowie Spülvorrichtungen für Leitungen, Behältnisse und Behälter,
- c) ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

6.1.2 Kennzeichnungssystem

In den Planungs- und Betriebsunterlagen für Abfallbehandlungsanlagen nach der Nr. 8 ist ein einheitliches Kennzeichnungssystem für die einzelnen Systeme, Komponenten und Bauteile zu verwenden, nach dem auch die Anlagenkennzeichnung zu erfolgen hat.

6.1.3 Wasserversorgung

Anschlüsse an die Wasserversorgung sind rückflußsicher auszuführen.

6.1.4 Rohrleitungen

Alle Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Abfälle befördert werden, sind oberirdisch und so zu verlegen, daß Undichtigkeiten feststellbar und reparierbar sind. Der Untergrund darf durch austretende Stoffe nicht verunreinigt werden. Die Rohrleitungen sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit zu prüfen.

6.1.5 Abdichtung

Die Lagerbereiche, Arbeitsbereiche und Behandlungsbereiche sowie alle Bereiche, in denen verunreinigte Wasser anfallen können, sind so abzudichten, daß der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können. Diese Bereiche sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit zu prüfen.

Darüber hinaus ist der Boden in Bereichen, in denen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen umgegangen wird, beständig gegen chlorierte Kohlenwasserstoffe auszuführen und auf Dichtheit prüfbar zu gestalten, z.B. mit Drainagerohren zur Bodenluftuntersuchung.

6.1.6 Überdachung

Die Arbeitsbereiche und Lagerbereiche für Behältnisse sowie für offene Behälter sind zu überdachen.

6.1.7 Abwassererfassung und -entsorgung

Die Arbeitsbereiche sowie alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, z.B. Reinigungsplätze für Tankfahrzeuge und Behältnisse, sind mit einer separaten Abwassererfassung (Inselentwässerung) auszurüsten.

Abwasser aus den inselentwässerten Bereichen sowie Spritz- und Waschwässer sind als flüssiger Abfall anzusehen und entsprechend zu entsorgen.

Abwasser darf nur dann abgeleitet werden, wenn die behördlich festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Beim Einleiten des Abwassers in Gewässer sind die Anforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuhalten.

6.2 Anforderungen an die Abfallanlieferung

6.2.1 Allgemeines

Für die Anlieferung von festen, pastösen, schlammigen und flüssigen Abfällen sind jeweils anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen.

Soweit Abfälle in Behältnissen angeliefert werden, sind grundsätzlich Wechselbehältnisse vorzusehen. Soweit Abfälle in Einwegbehältnissen angeliefert werden, sind bevorzugt verbrennbare Einwegbehältnisse zu verwenden.

Jedes Behältnis ist beschriftet anzuliefern, so daß Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.

Die Anlieferung hat so zu erfolgen, daß entweder eine Übernahme in die Lagerbereiche oder im Falle der Verbrennung auch eine direkte Beschickung möglich ist. Abfälle, die in nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechenden oder beschädigten oder anderweitig ungeeigneten Behältnissen angeliefert werden, sind in geeignete Behältnisse oder Behälter umzufüllen.

Entleerte Einwegbehältnisse sind der Verbrennung zuzuführen oder vor einer Ablagerung oder Verwertung zu reinigen.

6.2.2 Anforderungen an krankenhausspezifische Abfälle

Über die Anforderungen nach Nr. 6.2.1 hinaus sind krankenhausspezifische Abfälle (Abfallschlüssel 971 01 und 971 04) in verbrennbaren Einwegbehältnissen anzuliefern. Ein unbefugtes Öffnen und Umfüllen dieser Behältnisse sowie das Sortieren der Abfälle ist nicht zulässig.

6.3 Anlagenbereiche

6.3.1 Eingangsbereich

Der Eingangsbereich hat mindestens zu bestehen aus:

- a) Stauraum für Anlieferungsfahrzeuge,
- b) Waage mit Eingangsbüro,
- c) Labor,
- d) Probenahmestelle mit separater Abwassererfassung
(Inselentwässerung)
- e) Lagermöglichkeit für Rückstellproben,

es sei denn, es wird nachgewiesen, daß diese Einrichtungen in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang vorhanden sind oder auf sie verzichtet werden kann, z.B. bei Anlieferung der Abfälle über Rohrleitungen.

6.3.2 Arbeitsbereich

Probenahmestellen im Eingangsbereich sind Arbeitsbereiche.

Arbeitsbereiche sind mit Einrichtungen zum Öffnen, Umfüllen, Entleeren und Reinigen von Behältnissen auszurüsten.

Die Arbeitsbereiche sind zu kennzeichnen.

Soweit Behältnisse, von denen bei Öffnung Gefahren ausgehen können, geöffnet werden oder Abfälle zu handhaben sind, von denen Gefahren ausgehen können, ist ein Sicherheitsbereich einzurichten. Dieser Sicherheitsbereich

muß sich innerhalb eines Arbeitsbereiches befinden. Er ist so auszulegen, daß bei Störungen die Funktionstüchtigkeit der angrenzenden Anlagenteile nicht beeinträchtigt wird.

Auf die Einrichtung von Arbeits- und Sicherheitsbereichen kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Bereiche in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu anderen Entsorgungs- oder Produktionsanlagen vorhanden sind.

6.3.3 Lagerbereich

6.3.3.1 Allgemeines

Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern. Es sind getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche für Behälter und Behältnisse einzurichten.

Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Der Inhalt einzelner Behältnisse darf im Falle von Leckagen nicht in andere Lagerbereiche gelangen.

Die Übernahme der Abfälle in den Lagerbereich hat entsprechend den Anforderungen nach den Nrn. 6.3.3.1.1 bis 6.3.3.1.3 zu erfolgen.

6.3.3.1.1 Sammelstellen und Zwischenlager

Die Lagerkapazitäten der Sammelstellen und Zwischenlager sind auf die Lager- und Durchsatzkapazitäten der anschließenden Abfallentsorgungsanlagen abzustimmen. Die Lagerzeit der Abfälle soll 30 Tage nicht überschreiten.

Für Abfälle zur Ablagerung, chemisch/physikalischen Behandlung, biologischen Behandlung oder zur Verbrennung sind jeweils getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten.

6.3.3.1.2 Chemisch/physikalische Behandlung

Für die Übernahme von flüssigen Abfällen in chemisch/physikalische Behandlungsanlagen sind offene Vorlagebehälter einzurichten. Für Vorlagebehälter gelten die Anforderungen nach Nr. 6.3.3.3.

In chemisch/physikalischen Behandlungsanlagen sind für die nachfolgenden Gruppen von Abfällen jeweils getrennte Übernahmeeinrichtungen und getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten:

- Organische Abfälle

- a) Abfälle mit halogenierten organischen Lösemitteln,
- b) nitriethaltige Abfälle,
- c) cyanidhaltige Abfälle,
- d) sonstige organische Abfälle.

Im organischen Strang ist jeder Vorlagebehälter mit einem Feststoffvorabscheider für leichtabsetzbare Stoffe und einer Einrichtung zum Abskimmen des freien Öls auszurüsten.

- Anorganische Abfälle
 - e) alkalische Abfälle,
 - f) salpetersäurehaltige Abfälle,
 - g) sonstige saure Abfälle,
 - h) cyanidhaltige Abfälle,
 - i) nitrithaltige Abfälle,
 - k) chromathaltige Abfälle,
 - l) komplexbildnerhaltige Abfälle.

6.3.3.1.3 Verbrennung

In Verbrennungsanlagen sind für die nachfolgend genannten Gruppen von Abfällen getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche einzurichten:

- a) Feste Abfälle,
- b) pastöse Abfälle,
- c) flüssige oder schlammige Abfälle, frei von halogenierten organischen Verbindungen
- d) flüssige oder schlammige Abfälle mit halogenierten organischen Verbindungen,
- e) Abfälle in Behältnissen.

6.3.3.2. Anforderungen an die Lagerung von krankenhausspezifischen Abfällen

Über die Anforderungen nach Nr. 6.3.3.1 hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Für krankenhausspezifische Abfälle (Abfallschlüssel 971 01 und 971 04), die länger als 24 Stunden gelagert werden, sind gekühlte Lagerräume vorzusehen. Die Lagerdauer ist in Abhängigkeit von der Temperatur in den Lagerräumen und dem Zeitpunkt des Verpackens beim Abfallerzeuger zu begrenzen. Die Arbeits- und Lagerflächen

der Lagerräume sind so zu gestalten, daß eine Anwendung von Desinfektionsmitteln und -verfahren, die vom Bundesgesundheitsamt anerkannt sind, jederzeit möglich ist. Beim Einsatz von Wechselbehältnissen zur Beförderung von Einwegbehältnissen sind entsprechende Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen vorzusehen.

Die Rückstände aus der Lagerung und Desinfektion sind zu fassen sind zu behandeln.

6.3.3.3 Lagerung in Behältern

Soweit Abfälle nicht in Behältnissen angeliefert und gelagert werden, sind feste und pastöse Abfälle in Mehrkassettenbunkern, schlammige Abfälle in Mehrkassettenbunkern oder Tanks in oberirdischer Aufstellung und flüssige Abfälle in Tanks in oberirdischer Aufstellung zu lagern.

Alle Behälter sind beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle auszuführen, so daß der Untergrund oder angrenzende Bereiche nicht verunreinigt werden können. Sie sind prüfbar, z.B. doppelwandig mit Leckanzeige oder untergebar, und von innen reparierbar auszuführen; bei Tanks kann dies auch durch Auffangwannen sichergestellt werden.

Art, Anzahl, Größe und Anordnung der Behälter sind so zu wählen, daß die Anforderungen der Nrn. 6.3.3.1.1, 6.3.3.1.2 oder 6.3.3.1.3 erfüllt werden. Die Behälter sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften.

Die Füllleinrichtungen der Tanks sind mit Grobstoffabscheidern zur Abtrennung von festen Verunreinigungen ausrüsten. Die Tanks sind mit folgenden Sicherheits- und

Kontrolleinrichtungen auszurüsten:

- a) Füllstandsanzeigen,
- b) verschließbare Einstiegs- und Besichtigungsöffnungen,
- c) Temperaturanzeige,
- d) Überfüll- und Drucksicherungen mit Alarmgeber,
- e) Blitzschutzeinrichtungen.

Die Tanks sind mit ausreichendem Sicherheitsabstand untereinander in Auffangwannen aufzustellen, deren Größe so zu wählen ist, daß der Inhalt des größten in ihm stehenden Tanks darin Platz findet. Alle einwandigen Tanks, die getrennt zu lagernde Abfälle nach Nr. 6.3.3.1.2 enthalten, sind in getrennten Auffangwannen aufzustellen.

7. Besondere Anforderungen an Sammelstellen und Zwischenlager

7.1. Allgemeines

Sammelstellen und Zwischenlager sind so zu betreiben, daß die anschließende Verwertung, thermische, chemisch/physikalische oder biologische Behandlung oder Ablagerung des Abfalls nicht beeinträchtigt oder der Abfall im Sinne von Nr. 4.2 verändert wird.

Die Annahme eines Abfalls in einer Sammelstelle oder einem Zwischenlager ist nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann.

7.2. Sammelstellen

Die Sortierung der Abfälle muß nach Maßgabe des Betreibers der anschließenden Abfallentsorgungsanlage und durch qualifiziertes Personal nach Nr. 5.3 erfolgen. Die Anforderungen nach den Nrn. 5.2, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4.2, 6.2.1 außer Satz 1, 6.2.2, 6.3.1, 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 6.3.3.2 finden keine Anwendung.

Die Anforderungen nach der Nr. 6.1.1 gelten sinngemäß.

Der Betreiber einer Sammelstelle hat ein von den Anforderungen nach Nr. 5.4.3 abweichendes Betriebstagebuch zu führen. Es hat mindestens zu enthalten:

- a) Belege über angenommene Abfälle,
- b) Entsorgungsnachweise für die abgegebenen Abfälle und Reststoffe,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen.

Der Betreiber einer Sammelstelle hat eine von den Anforderungen nach Nr. 5.4.4.2 abweichende Jahresübersicht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.3 Zwischenlager

Die Abfälle sind in Behältnissen anzuliefern.

Ein Öffnen der angelieferten Behältnisse ist nur zum Zwecke der Beprobung oder bei Beschädigungen zulässig.

Die Anforderungen nach den Nrn. 5.2.2, 5.2.3, 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 6.3.3.3 finden keine Anwendung.

Bei Zwischenlagern, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer Produktionsanlage stehen und die nach § 7 AbfG zulassungsbedürftig sind, kann von einer Anlieferung in Behältnissen abgesehen werden. Die Anforderungen nach den Nrn. 5.4.3, 5.4.4.2, 6.1.1 und 6.2 gelten sinngemäß.

8. Besondere Anforderungen an Behandlungsanlagen

8.1 Grundsatz

Die Behandlung von Abfällen durch thermische, chemisch/physikalische oder biologische Verfahren ist so durchzuführen, daß die dabei entstehenden Rückstände nach den Anforderungen der Nr. 4.3 verwertet oder nach den Anforderungen der Nr. 4.4.3 abgelagert werden können und lediglich geringe Mengen an Abfällen mit hohen Schadstoffkonzentrationen nach den Anforderungen der Nr. 4.4.4 zu entsorgen sind.

Erforderlichenfalls sind mehrere Behandlungsverfahren durchzuführen.

Bei der Abfallverbrennung ist durch oxidative Umwandlung das schadstoffbezogene Gefährdungspotential der Abfälle zu verringern, Menge und Volumen der Abfälle zu reduzieren und nutzbare Energie zu verwerten.

8.2 Allgemeines

Die Annahme eines Abfalles ist nur dann zulässig, wenn für die bei der Behandlung anfallenden Rückstände ein Entsorgungsnachweis vorliegt.

In Behandlungsanlagen ist ein gesonderter Bereich einzurichten; er ist freizuhalten für Abfälle aus Beförderungsunfällen, Betriebsstörungen und für die Sicherstellung falsch deklarerter Abfälle. Der Bereich ist so auszulegen und mit solchen Einrichtungen auszurüsten, daß er mindestens ein Abfallvolumen von 30 m³ aufnehmen kann und für möglichst viele Abfallarten geeignet ist.

In Behandlungsanlagen ist eine ausreichende Ersatzstromversorgung vorzunehmen.

8.3 Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen

8.3.1 Technische Anforderungen

8.3.1.1 Allgemeines

Für die Behandlung von vorwiegend anorganisch oder vorwiegend organisch verunreinigten Abfällen sind getrennte Behandlungsstränge einzurichten.

Die Reaktoren, in denen die chemisch/physikalischen Reaktionen ablaufen, sind grundsätzlich geschlossen auszuführen. In die Zuleitungen zu den Reaktoren sind jeweils zwei hintereinandergeschaltete Armaturen einzubauen.

Alle Behälter und Reaktoren sind mit Füllstandsanzeigern mit Niveauüberwachung und Geräten zur Temperaturüberwachung auszurüsten. Reaktoren des anorganischen Behandlungsstrangs sind zusätzlich mit Geräten zur Messung des pH-Wertes und des Redox-Potentials, alle Behälter zusätzlich mit Geräten zur Drucküberwachung auszurüsten.

Über- und -Unterschreitungen der Grenzwerte sind über akustische und optische Melder anzuzeigen.

Ablaufmenge, pH-Wert und Trübung des Abwassers sind kontinuierlich zu überwachen. Bei Grenzwertüberschreitungen muß sich der Ablauf automatisch schließen.

8.3.1.2 Organischer Behandlungsstrang

Im organischen Strang können Verfahren der Emulsions-trennung wie Destillation, chemische Emulsionsspaltung und Membranfiltration eingesetzt werden.

Destillationsanlagen haben grundsätzlich zu bestehen aus Einrichtungen zur:

- a) Abscheidung von Feststoffen,
- b) Destillation,
- c) Restentölung und
- d) Neutralisation.

Chemische Emulsionsspaltanlagen haben grundsätzlich zu bestehen aus Einrichtungen zur:

- a) Abscheidung von sedimentierbaren Feststoffen,
- b) Abscheidung von aufschwimmenden Verunreinigungen,
- c) Dosierung von Behandlungskemikalien,
- d) chemischen Emulsionstrennung und
- e) Abscheidung von Reaktionsprodukten.

Anlagen zur Membranfiltration haben grundsätzlich zu bestehen aus Einrichtungen zur:

- a) Abscheidung von sedimentierbaren Feststoffen,
- b) Abscheidung von aufschwimmenden Verunreinigungen,
- c) Feinfiltration und
- d) Membranfiltration

Den oben genannten Verfahren zur Emulsionstrennung können Behandlungsschritte wie z.B. Strippung, Aktivkohleadsorption oder biologische Behandlung nachgeschaltet werden.

Chlorkohlenwasserstoff-, cyanid- und nitrihaltige Öl/Wassergemische sind getrennt vorzubehandeln, bevor sie mit übrigen Öl/Wassergemischen gemeinsam weiterbehandelt werden.

Neben den oben genannten Verfahren der Emulsionstrennung können zur Behandlung von Emulsionen oder organisch belasteten wässrigen Abfällen weitere Verfahren, die z.B. auf Adsorption, Absorption, Extraktion oder thermischer Spaltung basieren, mit entsprechenden Vor- und Nachbehandlungsschritten eingesetzt werden.

8.3.1.3 Anorganischer Behandlungsstrang

Im anorganischen Strang können Verfahrensschritte wie Neutralisation, Fällung oder Flockung, Oxidation, Reduktion und Entwässerung, deren Auswahl oder Kombination sich nach den zu behandelnden Abfällen richtet, eingesetzt werden.

Die Anordnung der Verfahrensschritte kann so erfolgen, daß die Anlagenteile monofunktional (separate Behandlungsstränge fest installiert) oder multifunktional (wahlweise verschiedene Anlagenteile kombiniert) genutzt werden können.

Der anorganische Strang hat grundsätzlich zu bestehen aus Einrichtungen zur:

- a) Abscheidung von aufschwimmenden Verunreinigungen,
- b) Dosierung von Behandlungskemikalien,
- c) Durchführung der chemischen Reaktionen,
- d) Schlammkonditionierung und Entwässerung.

Den oben genannten Verfahrensschritten können Behandlungsschritte, wie z.B. Aktivkohleabsorption oder Strippung, nachgeschaltet werden.

Die Schwermetalle sind durch Einstellung eines geeigneten pH-Wertes grundsätzlich als Hydroxide oder Oxidhydrate zu fällen.

Darüber hinaus kann eine weitergehende Behandlung, z.B. durch Nachfällung als Sulfid, Ionenaustausch oder Umkehrosmose, notwendig werden.

8.3.2 Betriebliche Anforderungen

Vor der Behandlung einer Charge sind anhand von Labor- oder Betriebsversuchen die Behandlungsbedingungen sowie Art und Menge der einzusetzenden Chemikalien festzulegen und in einem Behandlungsplan zu dokumentieren.

Abfälle können zur gegenseitigen Behandlung eingesetzt werden, es sei denn, dies führt zu einer Verschlechterung des Behandlungsergebnisses oder zu einer Verdünnung.

Nach Behandlung einer Abfallcharge sind die genutzten Anlagenteile zu reinigen.

8.3.3 Rückstände

Die Rückstände sind nach den Anforderungen der Nr. 4.3 vorrangig zu verwerten.

Ist eine Verwertung der Rückstände nicht möglich, sind sie wie folgt zu entsorgen:

- Die flüssigen Rückstände aus dem organischen Behandlungsstrang sind thermisch zu behandeln.
- Die schlammförmigen und festen Rückstände aus dem organischen Behandlungsstrang sind thermisch zu behandeln, es sei denn, sie erfüllen die Anforderungen nach der Nr. 4.4.3 an die oberirdische Ablagerung.
- Die Rückstände aus dem anorganischen Behandlungsstrang müssen die Anforderungen nach der Nr. 4.4.3 erfüllen und sind oberirdisch abzulagern. Andernfalls sind sie untertägig abzulagern.
- Bei Überschreitung des Parameters D.1 aus Anhang D ist eine Verfestigung zulässig.

8.4 Verbrennungsanlagen

8.4.1 Technische Anforderungen

Die in den Abfällen enthaltenen organischen Schadstoffe sind möglichst vollkommen zu zerstören. Dies ist z.B. zu erreichen durch:

- a) die Ausgestaltung des Verbrennungssystems,
- b) die Wahl des Ortes und der Art der Luftzuführung,
- c) die Brenneranordnung und -stellung,
- d) Verwirbelungseinbauten,
- e) die Steuerung der Druckverhältnisse.

Das Verbrennungssystem ist so auszulegen, daß anfallende Schlacken störungsfrei und schmelzflüssig abgezogen werden können.

8.4.2 Betriebliche Anforderungen

Zur Erreichung der Ziele nach der Nr. 8.1 ist ein Verbrennungsplan aufzustellen. Dieser soll einen gleichmäßigen Betrieb sicherstellen und Überlastungen des Verbrennungssystems und der nachgeschalteten Anlagenteile vermeiden.

Bei der Aufstellung des Verbrennungsplans sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Vorbehandlung zur Vergleichmäßigung der Abfälle hinsichtlich z.B. Konsistenz, Heizwert, pH-Wert, Chlor und andere Halogene, Schwefel, Zink, Kupfer, Quecksilber, Cadmium sowie an sonstigen organischen und anorganischen Schadstoffen,
- b) Umfüllen von Abfällen aus Behältnissen, die für das Verbrennungssystem ungeeignet sind,
- c) Abstimmung von Abfalldurchsatz und -zusammensetzung je Beschickungseinrichtung,
- d) Festlegung von Aufgabeort, Zeitpunkt und Dauer der Aufgabe bestimmter Abfälle,
- e) Abstimmung des Energieeintrags in das Verbrennungssystem, bezogen auf die einzelnen Eintragsorte.

8.4.3 Anforderungen an Rückstände und Abwasser

Bei der Verbrennung der Abfälle entstehen insbesondere folgende Rückstände oder Abwasser:

a) Rückstände

- Schlacke,
- Stäube aus der Abgasreinigung,
- Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung.

b) Abwasser

- Abwasser aus dem Schlackebad,
- Abwasser aus der Abgasreinigung,
- Kaminkondensat,
- Sperr-, Spül-, Reinigungs- und Spritzwasser,
- Abschlammwasser,
- Abwasser aus Lagerbereichen.

8.4.3.1 Rückstände

Die Rückstände sind nach den Anforderungen der Nr. 4.3 vorrangig zu verwerten.

Die Rückstände nach Nr. 8.4.3 lit. a sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder abgelagert.

Die Schlacken dürfen höchstens 3 Prozent organischen Anteil enthalten, bestimmt nach Anhang B, Nr. 2.2. Schlacken, die mehr als 3 Prozent organischen Anteil enthalten, sind getrennt zu erfassen und thermisch zu behandeln.

Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung sind durch Art, konstruktive Auslegung und Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen in ihrer Menge zu minimieren.

Ist eine Verwertung der Rückstände nicht möglich, sind sie abzulagern oder, soweit die Zuordnungskriterien für die Ablagerung nach den Anforderungen der Nrn. 4.4.3 oder 4.4.4 nicht erfüllt sind, vor der Ablagerung zu behandeln, z.B. durch Auswaschen, Sintern oder Einschmelzen.

8.4.3.2 Abwasser

Über die Anforderungen nach Nr. 6.1.7 hinaus sind die in Nr. 8.4.3 lit. b genannten Abwasserarten jeweils getrennt zu sammeln, es sei denn, eine Vermischung ist nach Maßgabe dieser Technischen Anleitung zulässig.

8.5 Sonstige Anforderungen

Sonstige Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen sind in der ... Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen) geregelt.

9. Anforderungen an Altanlagen

Für Abfallensorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung zugelassen sind (Altanlagen), hat die zuständige Behörde durch nachträgliche Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 9 AbfG spätestens bis zum ...[ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung] mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Anforderungen nach

- a) Nr. 5 spätestens bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung]
- b) den Nrn. 6 bis 8 spätestens bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung]

eingehalten werden.

10. Übergangsvorschriften

Die zuständige Behörde hat durch nachträgliche Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 9 AbfG sicherzustellen, daß die Anforderungen nach Nr. 4 spätestens bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung] eingehalten werden.

Die zuständige Behörde kann von den Anforderungen der Nr. 4.4.2.2 und Nr. 4.1 Abs. 2 Ausnahmen zulassen, wenn der Abfallerzeuger im Rahmen des Entsorgungsnachweises nachweist, daß der Abfall aus Gründen mangelnder Verbrennungskapazität im Geltungsbereich des Abfallgesetzes nicht verbrannt werden kann. In diesem Fall können Ausnahmen von den Anforderungen der Nr. 4.4.3 zugelassen und der Abfall oberirdisch abgelagert werden. Der Nachweis gilt für die Dauer der Gültigkeit des Entsorgungsnachweises als erbracht, es sei denn, die zuständige Behörde stellt fest, daß durch die Inbetriebnahme einer neuen oder die Kapazitätsausweitung einer vorhandenen Verbrennungsanlage neue Verbrennungskapazitäten entstanden sind. In diesem Fall kann die zuständige Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, daß die Entsorgung nach Nr. 4.4.2.2 auch dann nicht möglich ist.

11. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden sechsten Kalendermonates in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang A

**Unterlagen für Anträge
auf Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen
in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren***

* Die hochgestellten Zahlen beziehen sich auf die Erläuterungen zu den Unterlagen zum Antrag

Antrag

Unterlagen zum Antrag ¹

auf Zulassung einer Abfallentsorgungsanlage
nach § 7 des Gesetzes über
die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallgesetz - AbfG)

1. Angaben zum Antragsteller

- Name/Firmenbezeichnung:
- Postanschrift:
- Tel.-Nr.:
- Kreis:
- Zur Bearbeitung von Rückfragen:
- Abteilung:
- Sachbearbeiter:
- Tel.-Nr.:

Antrag

2. Angaben zum Betreiber

- Name/Firmenbezeichnung:

- Postanschrift:

- Tel.-Nr.:

- Kreis:

- Zur Bearbeitung von Rückfragen:

- Abteilung:

- Sachbearbeiter:

- Tel.-Nr.:

Antrag

3. Angaben zum Entwurfsverfasser

- Name/Firmenbezeichnung:
- Postanschrift:
- Tel.-Nr.:
- Kreis:
- Zur Bearbeitung von Rückfragen:
- Abteilung:
- Sachbearbeiter:
- Tel.-Nr.:

Antrag

4. **Notwendigkeit der Anlage, rechtliche Verpflichtung**
[§ 6 Abs. 3 Nr. 1 E-UVPg]

5. **Allgemeine Angaben zur Anlage**

5.1 Standort der Anlage

- Straße:
- Haus-Nr.:
- Ort:
- Kreis:
- Bemerkung:
- Flur:
- Flurstück:
- Eigentümer (Name, Anschrift):

Antrag

5.2 Art der Anlage

- Bezeichnung der Anlage 2;

5.3 Umfang der Anlage [§ 6 Abs. 3 Nr. 1 E-UVPg]

5.3.1 Flächenbedarf [E-UVPg]:

5.3.2 Kapazität/Leistung 3;

5.4 Voraussichtliche Kosten der Anlage

5.4.1 Investitionskosten DM:

- Hierin enthaltende Rohbaukosten [Gebühren]:

5.4.2 Betriebskosten DM:

Antrag

5.5 Betriebszeitraum

5.5.1 Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

5.5.2 Vorgesehene Betriebsdauer bis:

5.6 Vorhandene Genehmigungen (Art, Behörde, Aktenzeichen,
Datum)

6. Weitere Unterlagen:

6.1 Grundstückverzeichnis

6.2 Katasterplan (Flurkarte) mit Kennzeichnung der an die
Anlage angrenzenden oder sonst durch die Anlage unmittelbar
betroffenen Flurstücke.

6.3 Übersichtsplan Maßstab: 1: 25.000 ⁴

Antrag

- 6.4 Auszug (Ablichtung) aus dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan
- 6.5 Lageplan Maßstab 1 : 5.000 mit Eintragung der tatsächlichen Nutzung der umliegenden Grundstücke
- 6.6 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen⁹
- 6.7 Bauvorlagen ⁵
 - 6.7.1 Lageplan Maßstab 1 : 500
 - 6.7.2 Baubeschreibungen
 - 6.7.3 Bauzeichnungen (Grundrisse und Schnitte)
Maßstab 1 : 100
 - 6.7.4 Standsicherheitsnachweis

Antrag

- 6.8 Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis nach
 § 7 WHG ⁶ oder
 Unterlagen für die Genehmigung für das Einleiten von
 Stoffen oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen ⁷
- 6.9 Weitere Unterlagen gemäß Erläuterungsbericht
- 6.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des
 Erläuterungsberichts ⁸ [§ 6 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3
 Satz 2 E-UVPG]
7. Ort, Datum:
8. Unterschrift/Firmenstempel des Antragstellers:

SAV/CPB

Anlage

Unterlagen

zum Antrag auf

Zulassung

einer

Anlage zum Verbrennen von Abfällen (SAV)

oder einer

Anlage zur chemisch/physikalischen

Behandlung von Abfällen (CPB)

SAV/CPB

- 9. **Angaben zu planungsrechtlichen Ausweisungen des
Standortes (soweit beim Antragsteller vorhanden)**
- 9.1 **Standortauswahl**
- 9.1.1 **Angaben zur Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) 10**
- 9.1.2 **Verbindliche Festlegung im Abfallentsorgungsplan 11**
- 9.1.3 **Angaben zur Bauleitplanung**
- 9.2 **Wasserrechtliche Ausweisungen**
- 9.2.1 **Überschwemmungsgebiete**
- 9.2.2 **Wasserschutzgebiete**
- 9.3 **Naturschutzrechtliche Ausweisungen**
- 9.3.1 **Naturschutzgebiet**
- 9.3.2 **Landschaftsschutzgebiet**
- 9.3.3 **Nationalpark**
- 9.3.4 **Naturpark**
- 9.3.5 **Geschützter Landschaftsbestandteil**
- 9.4 **Bauschutzbereiche von Verkehrs- und Militärflughäfen 12**

SAV/CPB

10. **Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (soweit zur Feststellung und Beurteilung der für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich)**

10.1 Standortverhältnisse

10.2 Gegenwärtige Funktion des Standortes für Natur und Landschaft

10.3 Gegenwärtige Nutzung des Standortes

11. **Beschreibung des Vorhabens [§ 6 Abs. 3 Nr. 1 E-UVPG]**

11.1 Beschreibung der voraussichtlich zu behandelnden Abfälle

Abfallschlüssel, Abfallart nach Anhang C	Konsistenz	Menge
---	------------	-------

11.2 Bemessungsgrundlagen für die Einheiten der SAV/CPB ¹³

11.3 Angaben über Betriebseinrichtungen und Erschließungen

11.3.1 Flächenausweisungen und Abgrenzung der Anlage
einschließlich der Einrichtungen für fließenden und
ruhenden Verkehr 14

11.3.2 Verkehrsanbindung

Bahnanschluß an

Deutsche Bundesbahn

Sonstige öffentliche Eisenbahnen

Straßenanschluß an

(Name, Nr. der Straße)

Wasserstraßenanschluß an

(Bezeichnung der Wasserstraße)

11.3.3 Versorgung mit Trink- und Brauchwasser 15

11.3.4 Abwasserbeseitigung ohne Prozeßabwasser 15

11.3.5 Energieversorgung einschließlich Notversorgung

11.3.6 Vorratshaltung von Betriebschemikalien

11.3.7 Labor, Waage, Kontrolleinrichtungen

- 11.4 Beschreibung des Betriebes [§ 6 Abs. 3 Nr. 1 E-UVPG]
- 11.4.1 Wesentliche verfahrenstechnische Einrichtungen mit Angabe der Auslegedaten
- 11.4.2 Betriebsdatenblätter
- 11.4.3 Art und Menge der Betriebsstoffe
- 11.4.4 Tägliche Betriebszeiten der Anlage
- 11.4.5 Betriebliche Überwachung der Anlage
- 11.4.6 Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- 11.4.7 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG [§ 6 Abs. 3 Nr. 3 E-UVPG]
- 11.4.8 Maßnahmen zur Nutzung der beim Betrieb entstehenden Wärme [§ 5 Abs. 3 Nr. 4 BImSchG, § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG]
- 11.4.9 Entsorgung von Rückständen und Abwässern [§ 6 Abs. 3 Nr. 2 E-UVPG]
 - 11.4.9.1 Herkunft und Entsorgung der Prozeßabwässer
 - 11.4.9.2 Herkunft und Verbleib der anfallenden Rückstände mit Nachweis ihrer Verwertung oder der geordneten Entsorgung als Abfälle

SAV/CPB

- 11.5 Emissionssituation [§ 6 Abs. 3, Nr. 2 E-UVPG]
- 11.5.1 Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen i.S. von § 3 Abs. 3 BImSchG, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, und deren räumliche und zeitliche Verteilung sowie über die Austrittsbedingungen
- 11.5.2 Angaben über Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen.
- 12. Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
- 12.1 Menschen
- 12.1 Tiere und Pflanzen
- 12.3 Boden
- 12.4 Gewässer
- 12.5 Luft
- 12.6 Klima
- 12.7 Immissionsprognose (einschl. Vorbelastung, Zusatzbelastung)
- 12.8 Landschaft
- 12.9 Kultur- und Sachgüter

- 13. **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der unter 12. beschriebenen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**
- 13.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
- 13.2 Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
- 13.3 Sicherheitsanalyse ¹⁶
- 13.4 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
- 13.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich anderer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt
- 14. **Zusätzliche Unterlagen**
- 14.1 Verfahrensfließbilder einschließlich Massenfließschema unter Verwendung der Vorschriften DIN 28 004 Blatt 1 bis 4
- 14.2 Maschinenaufstellungsplan im Maßstab 1 : 100 ¹⁷
- 14.3 Schematische Darstellung der wesentlichen verfahrenstechnischen Einrichtungen

SAV/CPB

- 14.4 Unterlagen für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG ¹⁸
 (soweit nicht erfaßt)
- 14.5 Unterlagen für eine Erlaubnis nach § 10 der Dampfkessel-
 verordnung (soweit erforderlich)
- 14.6 Unterlagen für eine Erlaubnis nach § 9 VbF
- 14.7 Unterlagen über wasserrechtliche Eignungsfeststellungen
- 14.8 Unterlagen für weitere Genehmigungen soweit erforderlich

Erläuterungen zu den Antragsunterlagen

- 1 Der Antrag ist an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten.

- 2 Das vorgesehene Verfahren ist anzugeben (z.B. als Anlage zur Sammlung, Lagerung, chemisch/physikalischen Behandlung, Verbrennung, oberirdischen/untertägigen Ablagerung von Abfällen).

- 3 Bei Anlagen zur Behandlung von Abfällen ist der geplante stündliche Durchsatz, bei Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen das maximal zur Verfügung stehende Volumen anzugeben.

- 4 Als Übersichtslageplan ist ein Auszug aus der topographischen Karte mit Eintragung des Standortes der Anlage und der Umgebung in einem Umkreis von mindestens 10 km Durchmesser sowie der Hauptan- und -abfahrtswege für die Abfallanlieferung einzureichen.

- 5 Für den Inhalt der Bauvorlagen sind die landesrechtlichen Vorschriften über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren maßgebend.

- 6 Die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften der Länder an Angaben und Unterlagen im Erlaubnisverfahren sind zu berücksichtigen.
- 7 Soweit nach Vorschriften des Landeswasserrechts erforderlich.
- 8 Die Zusammenfassung des Erläuterungsberichts soll in allgemein verständlicher, für die Auslegung geeigneter Form die Anlage und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft darstellen. Sie soll auch eine Lagedarstellung der Anlage in Kartenauszügen enthalten.
- 9 Die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sollen besonders gekennzeichnet werden.
- 10 Auf Ausweisungen in bestehenden räumlichen und sachlichen (Teil-)Programmen und (Teil-)Plänen des Bundeslandes kann Bezug genommen werden.
- 11 Auf einen bestehenden Abfallentsorgungsplan kann Bezug genommen werden.
- 12 Die Darstellung der Bauschutzbereiche kann im Übersichtsplan erfolgen, wenn dadurch dessen Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

- 13 Berechnet aus jährlichen Betriebsstunden und geplantem Stundendurchsatz für Abfälle und voraussichtlichem Anfall an Abwasser, Abgas und Rückständen.
- 14 Sofern ein Lageplan nach 6.5 entsprechende Ausweisungen enthält, kann auf diesen Bezug genommen werden.
- 15 Auf Darstellungen in einem Lageplan nach 6.6.1 kann verwiesen werden.
- 16 Bei der Erstellung der Sicherheitsanalyse sind die Vorschriften der §§ 7 bis 9 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 19.4.1988 (BGBl. I S. 625) zu beachten.
- 17 Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.
- 18 Nur für Anlagen nach Nr. 8.1 (SAV) oder Nr. 8.6 (CPB) des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 608) geänderten Fassung.

Anhang B

PROBENAHE und Analyseverfahren

Probenahme und Analyseverfahren

Probenahme und Untersuchung von Abfällen im Rahmen der Deklarations- und Identifikationsanalyse zur Bestimmung der Zuordnungswerte nach Anhang D und zur Bestimmung des Heizwertes.

1. Probenahme

Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen gemäß Anhang D und die Bestimmung des Heizwertes gemäß 4.4.2.2 dieser Technischen Anleitung ist nach den Richtlinien PN 2/78 und PN 2/78K "Richtlinie zur Entnahme und Vorbereitung von Proben aus festen, schlammigen und flüssigen Abfällen" (Stand: 5/79) bzw. "Grundregeln für die Entnahme von Proben aus Abfällen und abgelagerten Stoffen" (Stand 12/83) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vorzunehmen. Diese Richtlinien sind mit den folgenden Ergänzungen und Vereinfachungen anzuwenden:

1.1 Homogenität/Heterogenität

Es gilt die folgende Zuordnung:
Homogen sind in der Regel

- a) alle flüssigen und pumpfähigen Abfälle,
- b) andere Abfälle, deren Homogenität durch Sichtkontrolle prüfbar ist, beispielsweise Kunststoffabfall, Metallspäne, Staub, Farb- und Lackschlamm, Filterstäube aus Verbrennungsanlagen, Reaktionsprodukte aus Rauchgasreinigungsanlagen.

Heterogen sind alle anderen Abfälle.

1.2 Anzahl der Proben und Probemenge von Abfällen, die nicht in Behältnissen angeliefert werden (z.B. Tankfahrzeuge, LKW, Bahnkesselwagen)

Anzahl der Einzelproben, je Abfallerzeuger und je Abfallschlüssel:

- a) bei homogenem Abfall - 1 Probe je Lieferung
- b) bei heterogenem Abfall - je angefangene 5 t bzw. 5 m³
1 Probe

Mindestprobemenge je Einzelprobe:

- a) bei homogenem Abfall - 1000 g bzw. ml,
- b) bei heterogenem Abfall - 1000 g bzw. ml,
es sei denn, die große Stückigkeit des Abfalles erfordert eine größere Probemenge.

1.3 Anzahl der Proben und Probemenge von Abfällen, die in Behältnissen angeliefert werden.

Inhalt je Behältnis	Gesamte Abfallmenge	Probemenge und Anzahl der zu beprobenden Behältnisse für eine Laboratoriumsprobe*)
unter 0,5 kg	beliebig	ausreichend für eine Sammelprobe von mindestens 1 kg aus mindestens 3 Behältnissen
0,5 kg bis 5 kg	beliebig	ausreichend für eine Sammelprobe von mindestens 1 kg aus mindestens 3 Behältnissen
über 5 kg	beliebig	ausreichend für eine Sammelprobe von 1 bis 2,5 kg aus mindestens 3 Behältnissen

- *) Die Zahlenangaben gelten für Behältnisse gleichartigen Inhalts.
Werden die Behältnisse in einen Auffangbehälter entleert, kann an Stelle dieser Regelung auch eine Sammelprobe aus diesem Auffangbehälter entnommen werden.

- 1.4 Erfassung von Abfällen aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die unter § 1 Abs. 2 der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung fallen.

Die Annahme der Abfälle hat durch Fachpersonal nach den Anforderungen der Nr. 7.2 dieser Technischen Anleitung zu erfolgen (Mindestqualifikation entsprechend Chemielaborant).

Eine Beprobung der Abfälle aus Haushaltungen entfällt, es sei denn, es werden Behältnisse mit unbekanntem Inhalt angeliefert; sie bedürfen einer besonderen analytischen Untersuchung und Beurteilung.

Abfälle aus Gewerbebetrieben oder öffentlichen Einrichtungen sind vom Besitzer so zu beschreiben, daß auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden kann. Dies gilt insbesondere für Laborabfälle und Chemikalienreste. Der Abfall muß dann im Labor untersucht werden, wenn er infolge nicht ausreichender Deklaration nicht organoleptisch beurteilt werden kann.

2. Bestimmung der Parameter nach Anhang D und des Heizwertes

Die Bestimmung der im Anhang D dieser Technischen Anleitung aufgeführten Parameter und des Heizwertes ist nach folgenden Verfahren durchzuführen:

2.1 Festigkeit

- | | | |
|-------|--|---|
| 2.1.1 | Flügelscherfestigkeit (D1.01) | DIN 4096
(Ausgabe Mai 1980) |
| 2.1.2 | Axiale Verformung (D1.02) | DIN 18127
(Ausgabe Mai 1987) |
| 2.1.3 | Bruchfestigkeit (Fließwert) (D1.03) | DIN 18136
(Ausgabe März 1987) |
| 2.2 | Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanz (D2) | DIN 38414-S3
(Ausgabe November 1985) |
| 2.3 | Extrahierbare lipophile Stoffe (D3) | DIN 38409-H 17
(Ausgabe Mai 1981) |

2.4 Eluatherstellung zur Bestimmung der
Parameter D4.01-D4.20

DIN 38414-S4
(Ausgabe Okt. 1984)
Folgende Ergänzungen/Abweichungen
sind zu beachten:

- Die Originalstruktur der einzusetzenden Probe sollte weitestgehend erhalten bleiben. Grobstückige Anteile sind zu zerkleinern.
- Es soll eine Weithals-Glasflasche (10 cm Durchmesser) verwendet werden.
- 1 mal pro Minute über Kopf schütteln
- Zentrifugieren
- Es sind 250 ml Filter-Spritzen mit 0,45 µm Filter zu verwenden.

2.4.1 pH-Wert des Eluates (D4.01)

DIN 38404-C5
(Ausgabe Januar 1984)

2.4.2 Leitfähigkeit des Eluates (D4.02)

DIN 38404-C8
(Ausgabe September 1985)

2.4.3 TOC im Eluat (D4.03)

DIN 38409-H3-1
(Ausgabe Juni 1983)

2.4.4	Phenole im Eluat (D4.04)	DIN 38409-H16-3 (Ausgabe Juni 1984)
2.4.5	Arsen im Eluat (D4.05)	DIN 38405-D18 (Ausgabe September 1985)
2.4.6	Blei im Eluat (D4.06)	DIN 38406-E6-1 (Ausgabe Mai 1981)
2.4.7	Cadmium im Eluat (D4.07)	DIN 38406-E19-1 (Ausgabe Juli 1980)
2.4.8	Chrom VI im Eluat (D4.08)	DIN 38405-D24 (Ausgabe Mai 1987)
2.4.9	Kupfer im Eluat (D4.09)	DIN 38406-E21 (Ausgabe Juli 1980)
2.4.10	Nickel im Eluat (D4.10)	DIN 38406-E21 (Ausgabe Juli 1980)
2.4.11	Quecksilber im Eluat (D4.11)	DIN 38406-E12-3 (Ausgabe Juli 1980)
2.4.12	Zink im Eluat (D4.12)	DIN 3840-E8-1 (Ausgabe Oktober 1980)
2.4.13	Fluorid im Eluat (D4.13)	DIN 38406-D4-1 (Ausgabe Juli 1985)
2.4.14	Ammonium im Eluat (D4.14)	DIN 38406-E5-1 (Ausgabe Oktober 1983)
2.4.15	Chlorid im Eluat (D4.15)	DIN 38405-D1 (Ausgabe Dezember 1985)

- 2.4.16 Cyanide, leicht freisetzbar,
im Eluat (D4.16) DIN 38405-D14-2
(Ausgabe November
1988)
- Bei sulfidhaltigen
Abfällen erfolgt die
Bestimmung nach
DIN 38405-D13-2
(Ausgabe Februar
1981)
- 2.4.17 Sulfat im Eluat (D4.17) DIN 38405-D5-2
(Ausgabe Januar
1985)
- 2.4.18 Nitrit im Eluat (D4.18) DIN 38405-D10
(Ausgabe Februar
1981)
- 2.4.19 AOX im Eluat (D4.19) DIN 38409-H14
(Ausgabe März 1985)
- 2.4.20 Wasserlöslicher Anteil (D4.20) DIN 38409-H1-2
(Ausgabe Januar
1987)
- 2.5 Heizwert DIN 51900, Teil 1, 2
und 3 (Ausgabe
August 1977)
- DIN 51900, Teil 1
(Entwurf, Ausgabe
April 1988)

3. Bewertung der Meßergebnisse

3.1 Deklarationsanalyse

Die im Anhang D zur Kontrolle der Zuordnung der Abfälle gesetzten Zuordnungswerte gelten als nicht eingehalten, wenn die im Rahmen der Verantwortlichen Erklärung durchzuführende Deklarationsanalyse nach dem Verfahren unter 2. des Anhangs erhaltene Ergebnisse diese Werte überschreiten.

3.2 Identitätskontrolle

Bei der Überprüfung der Übereinstimmung der in der Verantwortlichen Erklärung beschriebenen Eigenschaften eines Abfalls bei Anlieferung an der jeweiligen Anlage sind neben anderen Kriterien auch die Ergebnisse der Identifikationsanalyse heranzuziehen. Die Identität des Abfalls gilt noch als nachgewiesen bei Abweichungen bis zum Zweifachen der Werte der Deklarationsanalyse.

Anhang C

Sonderabfallartenkatalog

- I. Vorwort zum Sonderabfallartenkatalog
- II. Übersicht über die Obergruppen, Gruppen und Untergruppen
- III. Alphabetisches Register der Sonderabfallarten
- IV. Sonderabfallartenkatalog

I. Vorwort zum Sonderabfallartenkatalog

Der Sonderabfallartenkatalog enthält nur Abfallarten, die im Anhang der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung genannt sind und im Sinne einer Beseitigung gelagert, chemisch, physikalisch, biologisch oder thermisch behandelt oder abgelagert werden sollen. Er umfaßt auch fehlerhafte Zwischen- oder Endprodukte, die bei einer Verfahrensstufe von Produktionsvorgängen anfallen können (Fehlchargen). Reststoffe im Sinne der Reststoffbestimmungs-Verordnung fallen nicht unter diesen Katalog. So ist z.B. bei einer Abfallart, die grundsätzlich verwertbar ist, der Entsorgungshinweis im Sonderabfallartenkatalog nur dann zu beachten, wenn ein Teil dieser Abfallart aufgrund fehlender Verwertungsmöglichkeiten anderweitig entsorgt werden muß.

Die Entsorgungshinweise gelten nur dann, wenn die Verwertungsprüfung nach Nr. 4.3 dieser Technischen Anleitung negativ ausgefallen ist und der Abfall nach Nr. 4.4 entsorgt werden soll.

Aufbau des Sonderabfallartenkataloges

Der Sonderabfallartenkatalog ist nach einem gemischten System gegliedert, das sich vorwiegend auf die Eigenschaften wie die Zusammensetzung und den Aggregatzustand sowie auf die Herkunft der Abfallarten bezieht.

Abfallschlüssel

Die Abfallarten sind im Sonderabfallartenkatalog nach übergeordneten Sortierbegriffen stufenweise in drei aufeinanderfolgende systematische Kategorien eingeordnet, die als Obergruppen, Gruppen und Untergruppen bezeichnet werden. Zur Kennzeichnung der Kategorien wird die Dezimalklassifikation wie folgt angewandt:

Obergruppen	(1stellige Nummern)
Gruppen	(2stellige Nummern)
Untergruppen	(3stellige Nummern)

Die in den Untergruppen enthaltenen 5stelligen Nummern (Abfallschlüssel) kennzeichnen die Abfallarten. Jeder zu entsorgende Abfall ist einem dieser Abfallschlüssel zuzuordnen.

Bezeichnung der Abfallarten

Diesem Sonderabfallartenkatalog liegen Bezeichnungen zugrunde, die in der Praxis der Abfallwirtschaft gebräuchlich sind. Die Bezeichnungen der Obergruppen, Gruppen und Untergruppen sind Bestandteil der Bezeichnung der Abfallart und beim Auffinden einer Abfallart zu berücksichtigen. Soweit Reinsubstanzen als Bezeichnung für eine Abfallart gewählt sind, z.B.

548 06 Schwefel

552 01 1,2-Dichlorethan

ist diese Reinsubstanz die abfallbestimmende Komponente, obwohl der Abfall in der Regel Verunreinigungen enthält. In anderen Fällen werden zusätzlich umweltrelevante Eigenschaften zur Bezeichnung einer Abfallart herangezogen, wie

- physikalische Eigenschaften z.B.:

515 40 sonstige Salze, löslich

515 41 sonstige Salze, schwer löslich

- chemische Eigenschaften z.B.:

552 20 Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend

553 70 Lösemittelgemische, ohne halogenierte organische Lösemittel

172 11 Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch

172 12 Sägemehl und -späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch

Bei einigen Abfallarten erscheinen Begriffe wie z.B. "frei von". Diese Abgrenzung ist nicht absolut zu verstehen, sondern ist auf die Umweltrelevanz dieser Beimengungen zu beziehen.

Abfallherkunft

Die hier gemachten Angaben über Wirtschaftszweige oder -bereiche haben einen beispielhaften Charakter. Sie dienen als zusätzliche Hilfe für die Beschreibung der Abfallarten.

Massenabfall

Bei den in Spalte 4 mit M gekennzeichneten Abfallarten ist die Überwachungsbedürftigkeit in der Regel durch die Menge gegeben. Sie sind dann wegen ihrer Menge Sonderabfälle im Sinne der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung.

Auffinden einer Abfallart

Das Auffinden einer Abfallart im Sonderabfallartenkatalog wird durch eine Übersicht über die Obergruppen, Gruppen und Untergruppen und durch das alphabetische Register der Sonderabfallarten erleichtert.

Im Register der Sonderabfallarten sind auch Hinweise auf die Unterschiede zum Abfallkatalog (Informationsschrift Abfallarten, LAGA, Stand 1980) aufgenommen, um Streichungen und Zusammenlegungen kenntlich zu machen.

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einem Abfallschlüssel ist dem spezifischeren Schlüssel der Vorrang vor dem allgemeinen zu geben, z.B.

Fehlchargen von Haarwasser

nicht zu 533 02 Produktionsabfälle von Körperpflege-
mitteln

sondern zu 533 15 Methanol und andere flüssige Alkohole,
da die Grundlage des Haarwassers, der Alkohol, in diesem
Fall die abfallbestimmende Komponente darstellt.

Sofern die Wahlmöglichkeit besteht, einen Abfall verschiedenen Abfallschlüsseln zuzuordnen, ist der Schlüssel vorzuziehen, der den Abfall hinsichtlich seiner Eigenschaften besser charakterisiert.

Entsorgung

Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen aus der Abfallwirtschaft werden Hinweise auf Entsorgungsmöglichkeiten für die einzelnen Abfallarten gegeben. Dabei bedeuten:

CPB	- Chemisch/physikalische Behandlungsanlage
HMV	- Hausmüllverbrennungsanlage oder andere Abfallverbrennungsanlage, für die diese Technische Anleitung keine Anwendung findet
SAV	- Sonderabfallverbrennungsanlage
HMD	- Hausmülldeponie oder andere Deponie, für die diese Technische Anleitung keine Anwendung findet
SAD	- Oberirdische Sonderabfalldeponie
UTD	- Untertägige Sonderabfalldeponie in Salzgestein

Stehen mehrere Entsorgungsmöglichkeiten zur Auswahl, so werden sie aufgrund von praktischen Erfahrungen mit Präferenzklassen versehen.

Präferenzklasse 1 bezeichnet die Entsorgung im Regelfall.

Präferenzklasse 2 bedeutet, daß auch diese Entsorgungsmöglichkeit wegen

- der konkreten Zusammensetzung der Abfälle oder
- besonderer Maßnahmen (z.B. besondere Vorbehandlung des Abfalls oder zusätzliche Vorkehrungen in der Entsorgungsanlage) oder
- Standort und anlagenspezifischer Gegebenheiten

in Frage kommen kann.

Bei Gleichrangigkeit der Entsorgungsmöglichkeiten sind gleiche Ziffern gewählt.

Bei Abfallarten, deren Schadstoffgehalte erfahrungsgemäß starken Schwankungen unterliegen können, ist ein zusätzlicher Hinweis auf Entsorgungsmöglichkeiten nach Präferenzklasse 2 aufgenommen, die beispielhaft mit HMV bzw. HMD gekennzeichnet sind. Dieser Hinweis bezieht sich auf solche Abfallchargen, deren umweltverträgliche Entsorgung auch in Abfallentsorgungsanlagen erfolgen kann, für die diese Technische Anleitung keine Anwendung findet.

Die chemisch-physikalische Behandlung (CPB) wird in erster Linie als Stoffumwandlung verstanden. Für die Entwässerung von Abfällen allein wird eine Zuordnung zur CPB nicht vorgenommen, da die Umwandlung der wesentlichen Inhaltsstoffe nicht erfolgt. In der Regel sind Rückstände aus einer CPB als andere Abfallart einem neuem Abfallschlüssel zuzuordnen, wenn sie der weiteren Entsorgung (Deponie oder Verbrennung) zugeführt werden. Ein Vorschlag für eine CPB gilt daher nur für die erste Stufe der Abfallbehandlung.

Der Begriff Untertagedeponie (UTD) bezieht Kavernen für feste (z.B. stark salzhaltige) Abfälle ein.

Die Monodeponie kommt in der Regel nur für Abfälle in Frage, die in großen Mengen anfallen.

Die Monodeponie ist eine Deponie oder ein abgetrennter Deponiebereich für eine Abfallart oder in der Beschaffenheit gleichartige Abfälle. Die Bezeichnung wird unabhängig von dem Gefährdungspotential verwendet. Die gesonderte Ablagerung kann aus Gründen der Umweltverträglichkeit für bestimmte Abfallkomponenten und/oder aus betriebstechnischen Gründen notwendig werden.

Neben den im Sonderabfallartenkatalog angegebenen Entsorgungsmöglichkeiten stehen z.T. weitere Verfahren zur Verfügung, wie z.B. biologische oder spezielle thermische Verfahren bei der Reinigung kontaminierter Böden. Solche Verfahren können eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, daß damit eine ordnungsgemäße Entsorgung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sichergestellt ist.

Stoffe, die vorwiegend wässrig sind, z.B. Deponiesickerwasser, Wasch-, Spül- und Prozeßwässer, Entwicklerbäder, und die nach den wasserrechtlichen Vorschriften nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, sind Abfälle. Werden diese Stoffe in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht, so gilt ausschließlich das Wasserrecht.

Die endgültige Zuordnung eines Abfalls zu einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage erfolgt aufgrund der Abfalleigenschaften und der Zulassung der Abfallentsorgungsanlage im Entsorgungsnachweis entsprechend der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

II. Übersicht über die Obergruppen, Gruppen und Untergruppen

- 1 **Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten**
- 11 Nahrungs- und Genußmittelabfälle
- 111 Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion
- 114 Abfälle aus der Genußmittelproduktion
- 12 Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse
- 121 Produktion pflanzlicher und tierischer Öle
- 123 Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse
- 125 Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen Fettprodukten
- 13 Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung
- 137 Tierische Fäkalien aus Massentierhaltungen
- 14 Häute- und Lederabfälle
- 144 Abfälle aus Gerbereien
- 17 Holzabfälle
- 172 Holzabfälle aus der Anwendung
- 18 Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle
- 187 Papier- und Pappeabfälle
- 3 **Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten**
- 31 Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)
- 311 Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt
- 312 Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube
- 313 Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung
- 314 Sonstige feste mineralische Abfälle
- 316 Mineralische Schlämme

- 35 Metallhaltige Abfälle
- 351 Eisen- und Stahlabfälle
- 353 NE-Metallhaltige Abfälle
- 355 Metallschlämme
- 39 Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten
- 399 Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten
- 5 Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschl. Textilabfälle)
- 51 Oxide, Hydroxide, Salze
- 511 Galvanikschlämme, Metallhydroxidschlämme
- 513 Sonstige Oxide und Hydroxide
- 515 Salze
- 52 Säuren, Laugen und Konzentrate
- 521 Säuren, anorganisch
- 522 Organische Säuren
- 524 Laugen
- 527 Konzentrate
- 53 Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 531 Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 533 Abfälle von Körperpflegemitteln
- 535 Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 54 Abfälle von Mineralöl und Kohleveredlungsprodukten
- 541 Mineralöle und synthetische Öle
- 542 Fette und Wachse aus Mineralöl
- 544 Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten
- 547 Mineralölschlämme
- 548 Rückstände aus Mineralölraffination
- 549 Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung

- 55 Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze
- 552 Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen
- 553 Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen
- 554 Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel
- 555 Anstrichmittel
- 559 Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze
- 57 Kunststoff- und Gummiabfälle
- 571 Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
- 572 Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -Formmassen und -Komponenten
- 573 Kunststoffschlämme und -emulsionen
- 577 Gummischlämme und -emulsionen
- 578 Schredderrückstände
- 58 Textilabfälle
- 581 Abfälle aus der Textilherstellung und -verarbeitung
- 582 Textilien, verunreinigt
- 59 Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte
- 591 Explosivstoffe
- 593 Laborabfälle und Chemikalienreste
- 594 Detergentien- und Waschmittelabfälle
- 595 Katalysatoren
- 596 Vorgemischte Abfälle für Abfallentsorgungsanlagen
- 597 Destillationsrückstände
- 598 Gefäßte Gase
- 599 Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen
- 9 Siedlungsabfälle (einschl. ähnlicher Gewerbeabfälle)
- 94 Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung
- 95 Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen
- 953 Deponiesickerwässer
- 954 Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen
- 97 Krankenhausspezifische Abfälle
- 971 Krankenhausspezifische Abfälle

III. Alphabetisches Register der Sonderabfallarten

Hinweise:

1. Die Sonderabfallarten des Sonderabfallartenkataloges sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet.
2. Die sich entsprechenden Abfallarten im Abfallkatalog (LAGA) und im Sonderabfallartenkatalog sind jeweils gegenübergestellt.

Auf der linken Hälfte jeder Seite sind der Abfallschlüssel, die Bezeichnung der Sonderabfallart und die Seite im Sonderabfallartenkatalog, auf der die Sonderabfallart zu finden ist, aufgeführt.

Auf der rechten Hälfte jeder Seite sind der Abfallschlüssel und die Bezeichnung der Abfallart nach Abfallkatalog (LAGA) 1980 aufgeführt und mit Buchstaben a bis e versehen. Dabei bedeutet:

- a) Begriffsänderung
 - b) Zusammenfassung gleichartiger Abfallarten zu einem Abfallschlüssel
 - c) Zuordnung mehrerer Abfallarten zu einem Sammelbegriff
 - d) Aufteilung eines Abfallschlüssels in mehrere, nach Eigenschaft oder Herkunft
 - e) Neu formuliert, nach § 5a AbfG
3. Der Buchstabe f bedeutet, daß sich Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nicht geändert haben.
 4. Abfallschlüssel im Sonderabfallartenkatalog, die mit * gekennzeichnet sind, wurden neu aufgenommen und sind im Abfallkatalog (LAGA) nicht enthalten.

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen	27	535 02 121 04	Produktionsabfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen a) Lecitin c)
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	36	553 01 553 17 553 18	Acetone a) Methyläthylketon c) Methylisobuthylketon c)
144 01	Äschereischlamm	3		f)
521 01	Akku-Säuren	23		f)
553 52	Aliphatische Amine	38		f)
515 28 515 08	Alkali- und Erdalkalisulfide Alkalicarbonate	21 20	515 08	Pottascherückstände a)
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	26	531 03	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln a)
555 12 *	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	40	555 02	Altlacke, Farben d)
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	14		f)
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände	22		f)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	24		f)
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	20	515 12	Ammoniumbifluorid a)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
355 05 *	Anodenschlamm	15		
597 05 *	Anorganische Destillationsrückstände	48	597 01	Destillationsrückstände, salz- und löse- mittelfrei c)
			597 04	Destillationsrückstände, salzhaltig c)
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen	26	527 24	Kühlmittellösungen a)
			553 71	Kühlmittel, halogenfrei c)
599 05 *	Anorganische Peroxide	49		
521 02	Anorganische Säuren, Säurengemische, Beizen (sauer)	23	521 02	Säuren, Säurengemische, Beizen (sauer) a)
			521 05	Chromschwefelsäure c)
555 08	Anstrichmittel	40		f)
553 53	Aromatische Amine	38		f)
515 13	Arsenkalk	20		
515 39 *	Arsenverbindungen	23	515 14	Arsentrisulfid c)
314 37	Asbeststäube, Spritzasbest	10		f)
316 30	Bariumcarbonatschlamm	12		f)
515 25	Bariumsalze	21		f)
316 31	Bariumsulfatschlamm	12		f)
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	12		

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	14	353 24	Quecksilberbatterien a)
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	10	314 41	Bauschutt, chemisch verunreinigt a)
553 06	Benzol, Toluol oder Xylol	37	553 06 553 23 553 25	Benzol a) Tetrahydronaphtalin (Tetralin) c) Toluol c)
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	14	353 07 353 18	Berylliumspäne a) Berylliumhaltiger Staub c)
547 05	Bims-Öl-Gemisch	31		f)
544 07	Bitumenemulsionen	31		f)
511 11 *	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	18		
312 14	Bleiaschen	7		f)
548 01	Bleicherde, mineralölhaltig	32		f)
353 02	Bleihaltige Abfälle	14	353 02 353 18	Bleiabfälle a) Bleihaltiger Staub c)
312 04	Bleikrätze	6		f)
515 24	Bleisalze	21		f)
355 03	Bleischlamm	15		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
515 21	Bleisulfat	21		f)
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsions- gemische	30		f)
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	28		f)
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	12		f)
515 38	Boraxrückstände	22		f)
513 04	Braunstein, Mangenoxide	19		f)
515 16	Brüniersalzabfälle	20		f)
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	18		f)
515 26	Calciumchlorid	21		f)
316 41	Calciumfluoridschlamm	13		f)
316 23	Calciumphosphatschlamm	12	316 23	Dicalciumphosphatschlämme a)
552 02	Chlorbenzole	35		f)
515 32	Chlorkalk	22		f)
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	17		f)
513 06	Chrom-(III)-Oxid	18		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	17		f)
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	17		f)
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	34		f)
535 07 *	Desinfektionsmittel	27		
597 07 *	Destillationsrückstände aus Chemischen Re- nigungen	48		
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	34		f)
597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	47		
597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	47	597 04	Destillationsrückstände, salzhaltig c)
552 01	1,2-Dichlorethan	35	552 01	Äthylenchlorid a)
552 06	Dichlormethan	35	552 06	Methylenchlorid a)
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	37	553 10	Diäthyläther a)
553 11	Dimethylformamid	37		f)
553 14	Dioxan	37		f)
555 09	Druckfarbenreste	40		f)
515 07	Düngemittelreste	20		f)
515 19	Eisenchlorid	21		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
351 06	Eisemetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	13	351 06	Metallenballagen und -behältnisse mit Reststoffen a)
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	12		f)
527 22	Eisensalzlösungen	25	527 22	Eisenchloridlösung a)
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	21	515 37	Grünsalz a)
599 07 *	Elektrolysezellenschrott	49		
312 18	Elektroofenschlacken	7		f)
316 10	Enailleschlamm, Enailleschlicker	11		f)
527 23	Entwicklerbäder	26		f)
547 07	Erodierschläm	32	547 07	Erodierschläm (Petroleum und Graphit) a)
553 03	Ethylenglykole	37	553 03 553 55	Äthylenglykole a) Glycerin c)
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoff-herstellung und -verarbeitung	42		f)
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittel-herstellung	46		f)
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	39	553 59	Nitroverdünnungen a)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
555 15 *	Farbstoffe (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch	41	555 07	Farbstoffe d)
555 14 *	Farbstoffe (Pigmente und Farbstoffe), organisch	40		
593 01	Feinchemikalien	46		f)
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	33	549 05	Anthracenrückstände ^{a)}
542 09 *	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebs- mittel	30		
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände	33		f)
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	33		f)
313 16 *	Feste Pyrolyserückstände	9		
313 12 *	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreini- gung von Abfallverbrennungsanlagen	8	316 38	Calciumsulfitschlamm d)
313 14 *	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreini- gung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gipse	8	"	"
313 13 *	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreini- gung von Sonderabfallverbrennungsanlagen	8	"	"
542 02	Fettabfälle	29		f)
542 08	Fettsäurederivate	30		f)
123 04	Fettsäurerückstände	2		f)
542 04	Fettsäurerückstände	30		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
399 05	Feuerlöschpulverreste	16		f)
313 01	Filterstäube	7	313 01	Flugaschen und Stäube a)
313 09	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen von Abfallverbrennungsanlagen	8	313 09	Flugaschen und Stäube aus Millverbrennungsanlagen a)
578 02 *	Filterstäube aus Shreddern	43		
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	8	313 11	Flugaschen und Stäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen a)
312 17	Filterstäube, NE-metallhaltig	7		f)
582 02 *	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	44	581 11	Filtertücher d)
582 01 *	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	44	581 19	Filtertücher und -säcke, chemisch verunreinigt d)
527 07	Fixierbäder	25		f)
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel	35	552 05	Kältemittel (Fluorchlorkohlenwasserstoff-Kältemittel und dergleichen) a)
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	13		f)
598 01	Gase in Patronen	48		f)
598 02	Gase in Stahl Druckflaschen	48		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)		Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitun- gen	16	399 04
515 43 *	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung	23	
137 01	Geflügelkot	3	f)
399 08 *	Gemengereste	16	
527 10	Gerbereibrühe	25	f)
144 02	Gerbereischlamm	3	f)
316 19	Gichtgasschlamm	11	f)
312 15	Gichtgasstäube	7	f)
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	11	f)
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	11	f)
314 33	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	10	f)
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	12	f)
553 56	Glykolether	38	Äthylglykol c) Polyäthylalkohole c)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
577 06 *	Gummischlamm, lösemittelhaltig	43		
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig	12		f)
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	12		f)
515 02	Häutesalze	29		f)
522 01 *	Halogenierte organische Säuren	24		
559 04 *	Harzöl	41		
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	41		f)
172 14 *	Holzabfälle und -behälter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	4	171 11	Eisenbahnschwellen d)
172 13 *	Holzabfälle und -behälter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	4	171 18	Holzballagen und -behälter mit produktionspezifischen Anhaftungen d)
547 08	Hon- und Läppschlämme	32	547 08 547 09	Honschlamm b) Läppschlamm b)
544 04	Honöle	30		f)
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	24		f)
515 04	Imprägniersalzabfälle	19		f)
599 06 *	Industriekehricht	49		
971 01	Infektiöse Abfälle	51	971 01	Infektiöse Abfälle, Körperteile und Organabfälle a) und d)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen	41		f)
399 02	Jarositschlamm	16		f)
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	11		f)
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	38		f)
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	47	595 04 595 07	Kontaktmassen b) Katalysatoren b)
577 04	Kautschuklösungen	43		f)
314 26	Kernsande	9		f)
314 22	Kiesabbrände	9		f)
314 47 *	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	11		
314 46 *	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	11	314 43	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionspezifischen Beimengungen d)
559 07 *	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet	41		
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	18		f)
971 04 *	Körperteile und Organabfälle	51	971 01	Infektiöse Abfälle, Körperteile und Organabfälle d)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
544 05	Kompressorenkondensate	30	f)	f)
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom-(VI)-haltig	25	527 12	Konzentrate, chrom-(VI)-haltig b)
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	25	527 17	Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig b)
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metall-salzhaltig	25	527 13	Konzentrate, cyanidhaltig b)
			527 18	Halbkonzentrate, cyanidhaltig b)
			527 16	Konzentrate, metallsalzhaltig b)
			527 19	Halbkonzentrate, metallsalzhaltig b)
571 27	Kunststoffbehälter mit schädlichen Restinhalten	42	571 27	Kunststoffbehälter- und behälter mit Reststoffen a)
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	42	573 03	Kunststoffdispersionen b)
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	42	573 04	Kunststoffemulsionen b)
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	43	f)	f)
			f)	f)
527 21	Kupferätzlösungen	25	527 21	Kupferchloridlösung a)
515 30	Kupferchlorid	22		f)
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	17		f)
513 07	Kupferoxid	19		f)
593 03 *	Laborchemikalienreste, anorganisch	46		
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	46	593 02	Laborchemikalienreste d) f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
555 03 555 10 *	Lack- und Farbchlamm Lackierereisfälle, nicht ausgehärtet	40 40		f)
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	43	577 02 577 03	Latex Schlämme b) Latex Emulsionen b)
524 02	Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)	24		f)
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	20		f)
312 05 312 06	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	6 7		f) f)
559 05 *	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	41		
553 74 *	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	39		
552 24 *	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	36		
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	39	553 70 553 08 553 09 553 20	Lösemittelgemische, halogenfrei a) Cyclohexan c) Dekahydronaphthalin (Dekalin) c) Pyridin c)
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	36	552 20 552 14	Lösemittelgemische, halogenhaltig a) Kaltreiniger, halogenhaltig c)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
554 03 *	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	40		
554 04 *	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	40		
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	39		f)
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	39		f)
515 27	Magnesiumchlorid	21		f)
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	14	353 08 353 19	Magnesiumabfälle a) Magnesiumhaltiger Staub c)
541 13 *	Maschinen- und Turbinenöle	29	541 02	Altöl e)
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	45		f)
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	33		f)
542 06	Metallseifen	30		f)
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	37	553 15 553 51 553 54 553 62	Methanol a) Äthanol c) Butanol c) Propanol c)
553 16	Methylacetat und andere aliphatische Essigsäureester	38	553 16 121 03 553 02 553 07	Methylacetat a) Ätherische Öle c) Äthylacetat c) Buthylacetat c)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
314 23	Ölverunreinigter Boden	9		f)
311 08	Oftenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	6		f)
311 09	Oftenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	6		f)
597 06 *	Organische Destillationsrückstände	48	597 04	Destillationsrückstände, salzhaltig c)
599 04 *	Organische Peroxide	49		
187 11 *	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	5	187 09	Papierfilter, ölgetränkt c)
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	5	187 10	Papierfilter, sonstig verunreinigt a) + d)
547 06	Paraffinölschlamm	31		f)
541 10 *	PCB-haltige Geräte und Betriebsmittel	28		
549 10	Pechabfälle	33		f)
549 08	Pellets aus Ölvorgasung	33		f)
553 60	Petroleum	39		f)
172 08 *	Pfähle und Masten, kyanisiert	4	171 12	Pfähle und Masten d)
121 02	Pflanzenöle	2	121 02	verdorbene Pflanzenöle a)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
599 03 *	Phenole	48	552 04 553 05 552 07 553 19 552 22 553 58	Dichlorphenol c) Äthylphenol c) Monochlorphenol c) Methylphenol c) Sonstige chlorierte Phenole c) Kresole
549 03 549 18	Phenolhaltiger Schlamm Phenolwasser	33 34		f) f)
316 37	Phosphatierschlamm	13		f)
582 05 *	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	45	581 12 581 13	Polierwolle b) Polierfilze b)
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	48	599 01	Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCP, PCT) a)
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	27		f)
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	27	531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln a)
591 01	Pyrotechnische Abfälle	45		f)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	15		f) f)
313 15 *	Rea-Gipse	9		

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
314 48 *	Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	11		
954 03 *	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	51		
548 06	Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung	32	548 06	Säureharz-Aufbereitungsrückstände a)
316 42 *	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung	13		
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	16		f)
172 12 *	Sägemehl und -späne mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	4	171 15	Sägemehl und -späne, ölgetränkt d)
172 11 *	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	4	171 16	Sägemehl und -späne, lösemittelgetränkt d)
			171 17	Sägemehl und -späne, sonstig verunreinigt d)
548 07	Säure, mineralölhaltig	32		
548 02	Säureharz und Säureteer	32	548 07	Abfallsäure, mineralölhaltig a)
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	20		f)
515 11	Salzbadabfälle	20		f)
515 33	Salze, cyanidhaltig	22	515 33	Härtesalze, cyanidhaltig a)
515 34	Salze, nitrat-, nitrit-, nitritthaltig	22	515 34	Härtesalze, nitrat-, nitritthaltig a)
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	7		f)
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	7		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
547 01	Sandfangrückstände	31		f)
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	6	312 07 312 10	Schlacken aus Schmelzelektrolysen c) Zinkschlacken c)
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungs- anlagen	8	313 10	Schlacken und Aschen aus Sonderabfallver- brennungsanlagen a)
313 07	Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grob- aschen (Brennkammeraschen) aus der Trocken- feuerung bei Steinkohlekraftwerken	8	313 07	Kesselschlacke a)
948 01 *	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	49		
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	34		f)
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerkmassent- staubern	33		f)
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination	32		f)
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie	12		f)
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	31		f)
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Fälsche	31		f)
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	44		f)
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien	44		f)
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig	32		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
548 05	Schwefel	32	548 05	Rohschwefel a)
553 21	Schwefelkohlenstoff	38	553 12 553 13	Dimethylsulfid c) Dimethylsulfoxid c)
137 02	Schweine- und Rindergülle	3	137 02 137 03	Schweinegülle b) Rindergülle b)
515 29	Schwermetallsulfide	22		f)
953 04 *	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	50		
578 01 *	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	43		
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	50		f)
953 03 *	Sickerwasser aus Schlackedeponien	50		f)
953 02	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	50		
399 06	Skoroditschlamm	16		f)
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	9		f)
399 09 *	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen	17		
511 12 *	Sonstige Galvanikschlämme	18	511 10	edelmetallhaltige Galvanikschlämme c)
552 23 *	Sonstige halogenierte organische Lösemittel	36	552 08	anchlorierte Paraffine c)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser	26	527 25 527 11 527 15	Sonstige Konzentrate a) Bäder schwefelhaltig c) Bleichbäder c)
511 13 *	Sonstige Metallhydroxidschlämme	18		
513 10 *	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide	19		
355 06 *	Sonstige Metallschlämme	15		
353 15 *	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle	14 15	353 06 353 15 353 21	Elektronenspäne c) NE-Metallschrott a) NE-metallhaltige Stäube c)
553 73 *	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	39	553 24	Terpentinöle c)
544 08 *	Sonstige Öl-Wassergemische	31		
541 11 *	Sonstige PCB-haltige Abfälle	29		
515 40 *	Sonstige Salze, löslich	23		
515 41 *	Sonstige Salze, schwerlöslich	23		
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löse- prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	13		f)
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	34		f)
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	34	549 22	Kohle-Öl-Gemische c)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	45		f)
527 14	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	25		f)
527 20	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	25		f)
114 21	Spül- und Waschwässer mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet	1	114 21	Spül- und Waschwässer, organisch belastet a)
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	9	314 19	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung a)
399 03	Steinsalzzrückstände (Gangart)	16		f)
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	10	314 40	Strahlmittelrückstände a)
527 08	Sulfitablauge	25		f)
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	46		f)
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	30		f)
114 20	Tabakrauchkondensat	1		f)
549 13	Teerrückstände	34	549 14 549 16	Brikettpech c) Steinkohleteerrückstände c)
594 02	Tenside	46	594 02 594 03	Flüssige Tenside b) Feste Tenside b)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)		Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel
552 09	Tetrachlorethen (Per)	35	552 09
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	35	552 11
553 22	Tetrahydrofuran	38	f)
582 04 *	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	45	581 20
582 03 *	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	44	Textiles Verpackungsmaterial verunreinigt d)
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	28	f)
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	28	f)
552 12	Trichlorethane	36	Trichloräthan a)
552 13	Trichlorethen (Tri)	36	Trichloräthylen a)
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	35	Chloroform a)
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	15	f)
515 35	Vanadiumsalze	22	f)
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)	10	f)
314 28	Verbrauchte Ölbinden	9	f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
541 12 *	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl- Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage	29	541 02	Altöl e)
541 14 *		29		
187 15 *	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verun- reinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	5	187 08	Verunreinigtes Verpackungsmaterial d)
187 14 *	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verun- reinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	5	187 08	
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl) Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	28		f) f)
541 04		28		
596 03 *	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ver- brennung	47		
596 04 *	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablage- rung	47		
544 06	Wachsemlösungen	30		f)
581 18	Wäschereischlamm	44	581 17	Schlamm aus Wollwäschereien c)
548 08 *	Wässrige Rückstände aus der Altölraffination	33		
954 01 *	Wasch- und Prozeßwässer	50		

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (LAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	38		f)
954 02 *	Wasser aus Naßentschlackung	51		
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	42	572 01	Weichmacher, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthaltend a)
			552 10	PVC-Weichmacher c)
			552 21	Weichmacher halogenhaltig c)
572 03 *	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	42	553 72	Weichmacher halogenfrei c)
187 13 *	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreini- gungen, vorwiegend anorganisch	5		
187 12 *	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreini- gungen, vorwiegend organisch	5	187 02	Verunreinigte Zellstofftücher d)
123 03	Zielmittelrückstände	2		f)
353 09	Zinkhaltige Abfälle	14	353 09	Zinkabfälle a)
			353 20	Zinkhaltiger Staub c)
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	18		f)
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	19	513 01	Zinkoxid b)
			513 02	Zinkhydroxid b)
355 01	Zinkschlamm	15		f)

Sonderabfallartenkatalog (TA Sonderabfall)			Abfallkatalog (IAGA), 1980	
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Seite	Abfall- schlüssel	Bezeichnung
312 13	Zinnaschen	7		f)
355 04	Zinnschlamm	15		f)

IV. Sonderabfallartenkatalog

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
1	Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten									
11	Nahrungs- und Genussmittelabfälle									
114	Abfälle aus der Genussmittelproduktion									
114 20	Tabakrauchkondensat	Tabakforschung				1				
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet	Tank- und Behälterreinigung		1		2				
12	Abfälle aus der Produktion, pflanzlicher und tierischer Fettzeugnisse									
121	Produktion pflanzlicher und tierischer Öle									

Abfall- Schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
121 02	Pflanzenoel	Oelmuehlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Handel, technische Anwendung vegetabilier Oele und Schmiermittel				1				
123	Abraeue aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse									
123 03	Ziehmittelrueckstaende	Drahtziehereien				1		1		
123 04	Fettsaeuererueckstaende	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen				1				
125	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten									
125 03	Oel-, Fett- und Wachse emulsionen	Oelmuehlen, Herstellung von Seifen, Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren, Tank- und Behälterreinigung		1		2				
13	Abraeue aus Tierhaltung und Schlachtung									

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
137	Tierische Faekalien aus Massentierhaltungen								
137 01	Geflügelkot	Geflügelhaltung	M	1					Spezialver- brennung 1
137 02	Schweine- und Rinderquell	Schweinehaltung, Rinderhaltung	M	1		2			Spezialver- brennung 1
137 05	Mist, infektiöses	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Versuchstierhaltung		2		1			
14	Häute- und Lederabfälle								
144	Abfälle aus Gerbereien								
144 01	Aschereischlamm	Rohfellverarbeitung		1			2	1	
144 02	Gerbereischlamm	Gerberei, Rohfellverarbeitung		1			2	1	
17	Holzabfälle								

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sanstiges
172	Holzabfäelle aus der Anwendung									
172 08	Pfäehle und Masten, kyanisiert	Freileitungsbau. Hopfenanbau						1		Monodeponie
172 11	Sägemehl und -späne, eölgetränkt oder mit schäedlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Aufsaugen von Mineralööl, organischen Flüssigkeiten und Schlämmen, alle, Schadensfäelle, Holzprägnieranlagen	2	1						
172 12	Sägemehl und -späne mit schäedlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfäelle, Holzprägnieranlagen	2		2		1			
172 13	Holzabfäelle und -behältnisse mit schäedlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Baugewerbe, Transportgewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft, Landschafts- und Gartenbau	2	1						
172 14	Holzabfäelle und -behältnisse mit schäedlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Baugewerbe, Transportgewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft, Landschafts- und Gartenbau			2			1		
18	Zellulose-, Papier- und Pappeabfäelle									

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
187	Papier- und Pappeabfälle								
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft		2	1				
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie			2	1			
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie		2	1				
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie			2	1			
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie		2	1				
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie			2	1			
3	Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten								

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)									
311	Ofenausbrüche; Hütten- und Glasereschutt									
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schaedlichen Verunreinigungen	Metallerzeugung, Glesserei, metallurgische Prozesse		2	1					Monodeponie
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schaedlichen Verunreinigungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Herstellung von Carbid		2	1					Monodeponie
312	Metallurgische Schlacken, Kraetzen und Staube									
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, NE- Metallglesserei			1					Monodeponie
312 04	Bleikraetze	Bleigliesserei, Druckerei			1					
312 05	Leichtmetallkraetzen, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeugung, Aluminiumglesserei, Aluminiumschmelzwerke	1		1					Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
312 06	Leichtmetallkratzten, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumschmelzwerke		1				1		
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumschmelzwerke , Gießerei						1		Monodeponie
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumschmelzwerke , Gießerei						1		
312 13	Zinnaschen	Erzeugung von Zinn						1		
312 14	Bleiaschen	Erzeugung von Blei						1		
312 15	Gichtgasstaube	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei					2	1		
312 17	Filterstaube, NE-metallhaltig	NE-Metallerzeugung, NE- Metallgießerei, Eisen- und Stahlerzeugung						1		Monodeponie
312 18	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung	M				2	1		Monodeponie
313	Aschen, Schlacken und Staube aus der Verbrennung									
313 01	Filterstaube	Feuerungsanlagen	M				1	1		Monodeponie

- U M P L I S - Z 2.3

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
313 07	Schlacken und Aschen aus Dampfzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobsachen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken	Feuerungsanlagen	M				2	1		Monodeponie
313 08	Filterstaube aus Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungs- anlagen, Klaerschlammverbren- nungsanlagen, Sulfitablaugeverbren- nung					1*	1		Monodeponie * nur in Sonderberei- chen der HMD
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbren- nungsanlagen						1		Monodeponie
313 11	Filterstaube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbren- nungsanlagen						1	2	
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungs- anlagen, Klaerschlammverbren- nungsanlagen, Sulfitablaugeverbren- nung						2	1	Monodeponie
313 13	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbren- nungsanlagen						2	1	Monodeponie
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea - Gipse	Feuerungsanlagen						1		Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
313 15	Rea-Gipse	Abgasreinigung von Feuerungsanlagen	M							Monodeponie
313 16	Feste Pyrolyserückstände	Pyrolyseanlagen						1	1	Monodeponie
314	Sonstige feste mineralische Abfälle									
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung					1	1		Monodeponie
314 22	Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure	M					1		Monodeponie
314 23	Ölverunreinigter Boden	Ölunfäulle, Schadensfäulle		1		1*	2	2		Monodeponie *Spezialver- brennungsan- lage
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	Unfäulle, Schadensfäulle		1			2	1		Monodeponie
314 26	Kernsande	Gießerei					2	1		Monodeponie
314 28	Verbrauchte Ölbinden	Ölunfäulle			2	1	2			

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
314 30	Mineralfaserabfälle mit schaedlichen Verunreinigungen	Herstellung und Anwendung, Gebaeude- und Anlagenabbruch				2	2	1	
314 33	Glas- und Keramikabfaelle mit schaedlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Glasverarbeitung, Elektrotechnik, Herstellung von: Leuchtroehren, Lampen, Bildroehren, Waermemaschinenroehren						1	Monodeponie
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schaedlichen Verunreinigungen (Kieselguur, Aktivierden, Aktivkohle)	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Adsorptive Gas- und Fluessigkeitsreinigung		1				1	
314 37	Asbeststaube, Spritzasbest	Verarbeitung von Asbest, Herstellung und Verarbeitung von Asbestgeraeten, Asbest- Gebaeude- und Anlagensanierung	1				2	1	
314 39	Mineralische Rueckstaende aus Gasreinigung	Trockene Gasreinigung					2	1	Monodeponie
314 40	Strahlmittelrueckstaende mit schaedlichen Verunreinigungen	Mechanische Oberflaechenbehandlung					2	1	Monodeponie
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schaedlichen Verunreinigungen	Gebaeude- und Anlagenabbruch, Oel- und Chemikalienschadensfael- te						1	Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						1		Monodeponie 1
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Metallurgie, Chemische Industrie			1					
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Chemische Industrie, Metallurgie						1		
314 48	Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	Bergbau	M						1	Monodeponie
316	Mineralische Schlamm									
316 10	Emallieschlamm, Emallieschlacker	Emallierung		1			2	1		
316 19	Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahlherzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergiesserei					2	1		
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation						1		Monodeponie
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation						1		Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
316 23	Calciumphosphatschlamm	Chemische Industrie						1	Monodeponie
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	Chemische Industrie						1	Monodeponie
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie	NE-Metallerzeugung, -Gießerei, -Umschmelzwerke						1	Monodeponie
316 28	Haartereischlamm, cyanidhaltig	Haarterei	1						1
316 29	Haartereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	Haarterei	1						1
316 30	Bariumcarbonatschlamm	Haarterei						1	
316 31	Bariumsulfatschlamm	Chemische Industrie, Papier- und Pappeerzeugung					2	1	Monodeponie
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor						1	1
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Veredelung von Glas, Glasschleiferei						1	Monodeponie
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Tierbohrungen, Bohrstellen, Wasserverschleissung					2	1	Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
316 37	Phosphattierschlamm	Oberflächenveredelung, Phosphatierung						1		
316 39	Sonstige Schlamm aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Metallurgie, Gewerbliche Wirtschaft	1					1		Monodeponie
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	Papierherzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	1		1					
316 41	Calciumfluoridschlamm	Neutralisation von Flusssäure, Abgasreinigung, Aluminiumgewinnung					2	1		Monodeponie
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung	Dampferzeugung	1				2	1		
35	Metallhaltige Abfälle									
351	Eisen- und Stahlabfälle									
351 06	Eisenmetallbehälter mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft				1			1	
351 07	Ölfilter	Kraftfahrzeuge, Kfz- Wartung, Maschinenanlagen				1				

U M P L I S - Z 2.3

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
353	NE-Metallhaltige Abfälle									
353 02	Bleihaltige Abfälle	Bleigewinnung, Verarbeitung von Blei						1		
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	Berylliumgewinnung, Verarbeitung von Beryllium						2	1	
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	Magnesiumgewinnung, Verarbeitung von Magnesium		1				1		
353 09	Zinkhaltige Abfälle	Zinkgewinnung, Verarbeitung von Zink, Chemische Industrie						1		
353 15	Sonstige NE-Metallhaltige Abfälle	NE-Metallgewinnung, Verarbeitung von NE- Metallen					2	1		
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumgewinnung, Verarbeitung von Aluminium		1				1		
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung						2	1	
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung						2	1	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung						1	2
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rueckstaende, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffroehren	Herstellung, Handel und Anwendung, Metallurgie	1					2	1
353 27	NE-Metallbehaeltnisse mit schaedlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft			1			1	
355	Metallschlaemme								
355 01	Zinkschlamm	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Verzinkeret, Druckeret, Herstellung von Klischees						1	
355 03	Bleischlamm	Bleigewinnung und -verarbeitung, Elektrolysen						1	
355 04	Zinnschlamm	Zinnengewinnung und -verarbeitung						1	
355 05	Anodenschlamm	Elektrolysen						1	
355 06	Sonstige Metallschlaemme	Metallbearbeitung						1	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
39	Anderer Abfall mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten									
399	Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten									
399 02	Jarosit Schlamm	NE-Metallerzeugung						1		Monodeponie
399 03	Steinsalzlückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor					2		1	Monodeponie
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohstaub aus Gasleitungen	Kokereien, Gaswerke						1	1	
399 05	Feuerlöschpulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Wartung von Feuerlöschern					2	1		
399 06	Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung						1		
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	Chemische Industrie, Herstellung von Viskose und Farbstoffen, Gasreinigung						1		
399 08	Gemengereste	Glasherstellung							1	Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schadlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallurgie						1	
5	Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschl. Textilabfälle)								
51	Oxide, Hydroxide, Salze								
511	Galvanikschlamm, Metallhydroxidschlamm								
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				2	
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				2	
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1	
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1		
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1		
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1		
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				1		
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				2		
511 12	Sonstige Galvanikschlaemme	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe		1				2		
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlaemme	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Industrieabwasserrei- nigung		1				1		Monodeponie
513	Sonstige Oxide und Hydroxide									

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Chemische Industrie						1		
513 04	Braunstein, Manganoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie						1		
513 06	Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie						1		
513 07	Kupferoxid	Chemische Industrie, Metallerzeugung						1		
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Herstellung von Halbleitern						1	1	Monodeponie
515	Salze									
515 02	Hautesalze	Gerberei, Rohfelleverarbeitung, Schlachtereien						2	1	
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Dünger- und Konservierungsmitteln						2	1	
515 04	Imprägniersalzaabfälle	Holzimprägnierung						2	1	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	Sonstiges
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei						2	1
515 07	Duengemittelreste	Handel, Anwendung						2	1
515 08	Alkalicarbonat	Chemische Industrie						2	1
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	Chemische Industrie						2	1
515 11	Salzbadabfalle	Waermebaeder, Salzschmelzen zur Waermeuebertragung						2	1
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	Oberflaechenveredelung von Metallen						2	1
515 13	Arsenkalk	NE-Metallerzeugung						2	1
515 16	Brueniersalzabfalle	Oberflaechenveredelung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben						2	1
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie							1
515 18	Natriumbromid	Herstellung und Anwendung von photochemischen Materialien						2	1

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
515 19	Eisenchlorid	Beizerei, Aetzerei, Chemische Industrie						2	1
515 20	Eisensulfat (Gruensalz)	Beizerei, Aetzerei, Chemische Industrie						2	1
515 21	Bleisulfat	NE-Metallgewinnung, Glasindustrie						1	1
515 23	Natriumchlorid	Chemische Industrie							1
515 24	Bleisalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung						2	1
515 25	Bariumsalze	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Haartherei							1
515 26	Calciumchlorid	Chemische Industrie						2	1
515 27	Magnesiumchlorid	Metallgewinnung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe						2	1
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Ledererzeugung						2	1

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
515 29	Schwermetallsulfide	Chemische Industrie. Gewinnung von NE- Metallen						1	2
515 30	Kupferchlorid	Chemische Industrie. Herstellung von Pflanzenbehandlungsmit- teln, Elektrotechnik						2	1
515 31	Aluminiumsulfat- Aluminiumphosphatrückstaende	Gerberei; Eloxalbetriebe						2	1
515 32	Chlorkalk	Chemische Industrie. Entgiftung, Desinfektion		1				2	
515 33	Salze, cyanidhaltig	Chemische Industrie. Haertereif						2	1
515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig	Chemische Industrie. Haertereif						2	1
515 35	Vanadiumsalze	Chemische Industrie. Metallgewinnung						2	1
515 38	Boraxrückstaende	Chemische Industrie. Herstellung von Glas und keramischen Erzeugnissen						2	1

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
515 39	Arsenverbindungen	Chemische Industrie, Glas- und Keramikindustrie, NE- Metallherstellung						2	1	
515 40	Sonstige Salze, löslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						2	1	
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						1		
515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung	Chemische Industrie, Elektronikindustrie		1						
52	Säuren, Laugen und Konzentrate									
521	Säuren, anorganisch									
521 01	Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel		1						
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Galvanikbetriebe, Laboratorien		1						

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
522	Organische Säuren								
522 01	Halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie				1			
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie		2		1			
524	Laugen								
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (bastisch)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Laboratorien		1					
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	Chemische Industrie		2		1			
527	Konzentrate								
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	Zellstoffgewinnung und Verarbeitung, Textilindustrie, Bleicherei		1					

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Masse- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
527 07	Fixierbader	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees		1		2			
527 08	Sulfitablauge	Zellstoffgewinnung und -verarbeitung				1			
527 10	Gerbereibruhe	Gerberei		1		2			
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom-(VI)-haltig	Oberflächchenbehandlung		1					
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	Oberflächchenbehandlung		1					
527 14	Spuel- und Waschwasser, cyanidhaltig	Oberflächchenbehandlung		1					
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	Oberflächchenbehandlung		1					
527 20	Spuel- und Waschwasser, metallsalzhaltig	Oberflächchenbehandlung		1					
527 21	Kupferätzlösungen	Oberflächchenbehandlung		1					
527 22	Eisensalzlösungen	Chemische Industrie, Druckerei, Ätzerrei, Beizerei		1					

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
527 23	Entwicklerbaeder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees		1		2			
527 24	Anorganische Kuehmittelloesungen	Kaeltetechnik		1					
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spuel- und Waschwasser	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Fotochemische Betriebe, Fahrzeugbau		1					
53	Abfaelle von Pflanzenschutz- und Schaedlingsbekaempfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen								
531	Abfaelle von Pflanzenschutz- und Schaedlingsbekaempfungsmitteln								
531 03	Altbestaende und Reste von Pflanzenschutz- und Schaedlingsbekaempfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schaedlingsbekaempfungsmitteln, Handel und Anwendung				1			1

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln				1		2	1	
533	Abfälle von Körperpflegemitteln									
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln				1		2		
535	Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen									
535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen	Herstellung und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1		2	1	
535 07	Desinfektionsmittel	Chemische Industrie, pharmazeutische Industrie, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Handel und Anwendung				1				
54	Abfälle von Mineralöl und Kohleveredelungsprodukten									

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ
541	Mineralöle und synthetische Öle										
541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	Tanklager		2		1				*	
541 08	Trafoöle, Waermetraegeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	Transformatoren, Umspannwerke, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen				1				*	
541 07	Trafoöle, Waermetraegeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	Transformatoren, Umspannwerke, Bergbau, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen				1				*	
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)	Tanklager		2		1				*	
541 08	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft		1		1				*	
541 10	PCB-haltige Geräte und Betriebsmittel	Herstellung, Anwendung und Entsorgung von Transformatoren, Kondensatoren und hydraulischen Betriebsmitteln				2			1		

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	Gewerbliche Wirtschaft		2		1			1	
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	Kaufhaeuser, Grossmaerkte, Einzelhandel, Kommunale Sammelstellen, Kfz- Werkstaetten	2			1				*
541 13	Maschinen- und Turbinenöle	Gewerbliche Wirtschaft, Industrie, Elektrizitaetswirt- schaft, oeffentliche Einrichtungen	2			1				*
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- u. Turbinenöle, u. polychlorierte Biphenyle u. halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersetzprod. enthaltend, Kaeltemaschinenöle aus Kuehler-, Kaelte- u. Klimaanlagen	Bergbau, Schrottwirtschaft, Elektrizitaetswirt- schaft, oeffentliche Einrichtungen, Gewerbliche Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1				*
542	Fette und Wachse aus Mineraloel									
542 01	Oelgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation				1				
542 02	Fettabfälle	Kfz-Werkstaetten, Gewerbliche Wirtschaft				1				

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
542 04	Fettsäurerückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen und Seifen				1			
542 06	Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie				1		2	2
542 08	Fettsäurederivate	Chemische Industrie				1			
542 08	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	Tankstellen, Werkstätten, Gewerbliche Wirtschaft			2	1			
544	Emulsionen und Gemische von Mineralöleprodukten								
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung		2		1			*
544 02	Bohr- und Schleifölemlösungen, Emulsionsgemische	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung		1		1			*
544 04	Honöle	Metallbearbeitung		1		1			*
544 05	Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter		1		1			
544 06	Wachsemlösungen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen		1		1			

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTO	Sonstiges
544 07	Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe				1				
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	Gewerbliche Wirtschaft, Schifffahrt, Schadensfälle		1		1				*
547	Mineralölschlämme									
547 01	Sandfrangruückstaende	Sandfaenge		1		1	2			*
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Öl- und Leichtstoffabscheider		1		1				*
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen, Emulsionsspaltanlagen		2		1	2	2		*
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Fasswaesche	Tank- und Fassreinigung, Schifffahrt		1		1				*
547 05	Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenvveredlung, Poliererei				1				
547 06	Paraffinoelschlamm	Petrochemie, Wirtschaft				1				

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
547 07	Erodierschlamm	Herstellung von Werkzeugen				1			
547 08	Hon- und Laeppschlamm	Metalloberflächenebe- arbeitung			1				
547 10	Schleifschlamm, oelhaltig	Metalloberflächenebe- arbeitung			1			2	
548	Rückstaende aus Mineraloelraffination								
548 01	Bleicherde, mineraloelhaltig	Altoelraffination, Metallbearbeitung			1				
548 02	Saeureharz und Saeureteer	Schmieroelraffination		1					
548 03	Schlamm aus Mineraloelraffination	Mineraloelraffination			1				
548 05	Schwefel	Mineraloelraffination, Chemische Industrie, Gasreinigung						1	Monodeponie
548 06	Rückstaende aus der Saeureharz- Aufarbeitung	Thermische Saeureharz- Spaltanlagen			1				
548 07	Saeure, mineraloelhaltig	Mineraloelraffination		1					

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
548 06	Wässrige Rückstände aus der Alteolraffination	Öeltrennanlagen, Alteolraffination		1		2			*
549	Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung								
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien				1			
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien				1			
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien				1		2	
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien				1		2	
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien				1		2	
549 08	Pellets aus Öelvergasung	Öelvergasungsanlagen				1		2	
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerkassentstaubern	Kokereien, Gaswerke		1				1	
549 10	Pechabfälle	Chemische Industrie				1			

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

~~BB0360/89~~
~~150~~

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
548 13	Teerrückstände	Gaswerke, Kokereien, Chemische Industrie				1			
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke				1		2	
549 18	Phenolwasser	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke				1			
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	Chemische Industrie, Herstellung von Seifen und Kerzen			2	1			
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke		1				2	
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	Kokereien, Gaswerke				1		1	
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	Chemische Industrie				1		1	
55	Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitten und Harze								

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
552	Halogenierte organische Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen								
552 01	1,2-Dichlorethan	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
552 02	Chlorbenzol	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösungsmittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
552 06	Dichlormethan	Chemische Industrie, Textilindustrie, Oberflächenbehandlung, Entlackung, Kunststoffverarbeitung				1			
552 08	Tetrachlorethen (Per)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung				1			
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	Chemische Industrie, Laboratorien				1			

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ
552 12	Trichlorethane	Chemische Industrie. Textilindustrie. Chemische Reinigung. Oberflächenbehandlung		CPB HMV SAV HMD SAD UTD Sonstiges
552 13	Trichlorethen (Tri)	Chemische Industrie. Textilindustrie. Chemische Reinigung. Oberflächenbehandlung		1
552 20	Losemittelgemische, halogenierte organische Losemittel enthaltend	Chemische Industrie. Gewerbliche Wirtschaft		1
552 23	Sonstige halogenierte organische Losemittel	Chemische Industrie. Gewerbliche Wirtschaft		1
552 24	Losemittel-Wassergemische, halogenierte organische Losemittel enthaltend	Chemische Industrie. Chemische Reinigung.	1	1
553	Organische Losemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen			
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	Chemische Industrie. Textilindustrie. Herstellung von Anstrichmitteln. Kunststoffverarbeitung		1

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTO
553 03	Ethylenglykole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kuehlerfluessigkeiten				1			
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	Chemische Industrie, Oberflaechenbehandlung, Petrochemie, Kokereien				1			
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen				1			
553 11	Dimethylformamid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung				1			
553 14	Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen				1			
553 15	Methanol und andere fluessige Alkohole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln				1			

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD
553 18	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln				1			
553 21	Schwefelkohlenstoff	Chemische Industrie, Textilindustrie, Bearbeitung Kunststoffverarbeitung				1			
553 22	Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1			
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	Oberflächenbehandlung, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln				1			*
553 52	Aliphatische Amine	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln				1			
553 53	Aromatische Amine	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln				1			
553 56	Glykolether	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Bremsflüssigkeiten				1			
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösungsmitteln	Metallverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft				1			

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
553 59	Farb- und Lackverdüner (Nitroverdüner)	Oberflächenbehandlung, Herstellung und Anwendung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung				1			
553 60	Petroleum	Oberflächenbehandlung, Gewerbliche Wirtschaft				1			*
553 70	Loesemittelgemische ohne halogenierte organische Loesemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft				1			
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Loesemittel	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Gewerbliche Wirtschaft				1			
553 74	Loesemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Loesemittel	Chemische Industrie, Pharmaindustrie, Redestillation		1		1			
554	Loesemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel								
554 01	Loesemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Loesemitteln	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung		2		1			
554 02	Loesemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Loesemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung		2		1			

* Spezialregelung nach §§ 5a, 5b AbfG

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
554 03	Loosemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Loosmitteln	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstattdruckstaende aus der gewerblichen Wirtschaft				1				
554 04	Loosemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Loosmittel	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstattdruckstaende aus der gewerblichen Wirtschaft				1				
555	Anstrichmittel									
555 03	Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Entlackung		2		1				
555 08	Anstrichmittel	Herstellung oder Verwendung von Anstrichmitteln				1				
555 09	Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei				1				
555 10	Lackierereiabfalle, nicht ausgehaertet	Lackiererei				1				
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehaertet	Lackiererei, Malergewerbe, Handel				1				
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	Herstellung von Farbmitteln				1				

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch	Herstellung von Farbmitteln						1	1	
559	Klebstoffe, Kitten, nicht ausgehärtete Harze									
559 03	Harzrueckstaende, nicht ausgehärtet	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln				1				
559 04	Harzoesl	Herstellung von Kunstharzen				1				
559 05	Leim- und Klebmittel, nicht ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung				1				
559 07	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung				1				
57	Kunststoff- und Gummiabfälle									
571	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle									
571 25	Ionenaustauscherharze mit schaedlichen Verunreinigungen	Abwasserreinigung, Chemische Industrie, Galvanotechnik				1		1		

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
571 27	Kunststoffbehälter mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft				1			1	
572	Nicht ausgehaarte Kunststoffabfälle, -Formmassen und -Komponenten									
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung				1				
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung				1				
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung				1				
573	Kunststoffschlämme und -emulsionen									
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie		1		1				
573 05	Kunststoffschlämme, losemittelhaltig (mit halogenierten organischen Loesemitteln)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung		2		1				

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
573 06	Kunststoffschlämme, losemittelhaltig (ohne halogenierte organische Loesemittel)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung		2		1			
577	Gummischlämme und -emulsionen								
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Gewerbliche Wirtschaft		2		1			
577 04	Kautschuklösungen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi				1			
577 06	Gummischlamm, losemittelhaltig	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, von Gummiwaren				1			
578	Shredderrückstände								
578 01	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	Schrottverwertung, Shredderanlagen	M			1	2	2	Monodeponie
578 02	Filterstaube aus Shreddern	Schrottverwertung, Shredderanlagen					2	1	

Abfall- Schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
58	Textilabfälle								
581	Abfälle aus der Textilherstellung und -verarbeitung								
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien	Textilindustrie			1			2	
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	Textilindustrie			1			1	
581 18	Wäschereischlamm	Textilindustrie			1			1	
582	Textilien, verunreinigt								
582 01	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft			1				
582 02	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						1	
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft			1				

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft						1		
582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	Gewerbliche Wirtschaft			1				1	
59	Anderer Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte									
591	Explosivstoffe									
591 01	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel								Spezialbe- handlung
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung								Spezialbe- handlung
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	Chemische Industrie								Spezialbe- handlung
593	Laborabfälle und Chemikalienreste									

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
593 01	Feinchemikalien	Institute, Betriebslaboren, Schulen, Chemische Industrie, Handel		1		1		2	1
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboren, Schulen				1			2
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboren, Schulen		1		2		2	1
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboren, Schulen		1		1		2	1
594	Detergentien- und Waschmittelabfälle								
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln				1		2	
594 02	Tenside	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Textilindustrie				1			

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD Sonstiges
584 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln				1			
595	Katalysatoren								
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung		1		1	2	1	1
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanla- gen				1			
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanla- gen						1	1
597	Destillationsrückstände								
597 02	Destillationsrückstände, losemittelhaltig (mit halogenierten organischen Losemitteln)	Chemische Industrie, Redestillation				1			
597 03	Destillationsrückstände, losemittelhaltig (ohne halogenierte organische Losemittel)	Chemische Industrie, Redestillation				1			

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	MMV	SAV	HMD	SAD	UTD
									Sonstiges
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation						2	1
597 06	Organische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation			1			2	
597 07	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen	Chemische Reinigung			1				
598	Gefasste Gase								Monodeponie
598 01	Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien							Spezialbe- handlung
598 02	Gase in Stahl Druckflaschen	Chemische Industrie, Laboratorien							Spezialbe- handlung
599	Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen								
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Chemische Industrie, PCB-Anwender			1				1
599 03	Phenole	Chemische Industrie			1				

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ						
				CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges
599 04	Organische Peroxide	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung		1		1				
599 05	Anorganische Peroxide	Chemische Industrie, Laboratorien		1						
599 06	Industriekehricht	Reinigung von Industrie- und Gewerbebetrieben			2	1	2	1		
599 07	Elektrolysezellenschrott	Chemische Industrie						1		
9	Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)									
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung									
948	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung									
948 01	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	Abwasserreinigung				1		1		Monodeponie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ									
95	Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen			CPB	HMV	SAV	HMD	SAD	UTD	Sonstiges			
953	Deponiesickerwasser												
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	Hausmülldeponien		1									
953 02	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	Sonderabfalldeponien		1									
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	Schlackedeponien		1									
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	Schlammdeponien, Absetzbecken		1									
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen												
954 01	Wasch- und Prozesswasser	Rauchgasreinigung bei thermischer Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen		1									

Abfall- Schlüssel	Bezeichnung	Herkunft	Massen- abfall	Entsorgungshinweise, sofern Verwertungs- prüfung nach Nr. 4.3 negativ					
				CPB	HMV	SAY	HMD	SAD	WTD
954 02	Wasser aus Nassentschlackung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen							
954 03	Rueckstaende aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen							
97	Krankenhauspezifische Abfalle								
971	Krankenhauspezifische Abfalle								
971 01	Infektiöse Abfalle	Krankenhaus und Kliniken mit mindestens einer der folgenden Abteilungen: Blutbank, Chirurgie, Dialysestation, Geburtshilfe, Gynäkologie, Infektionsstation, Mikrobiologie, Pathologie, Virologie, Arztpraxen					1*		Spezialbe- handlung
971 04	Körperfalle und Organabfalle	Krankenhaus, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs					1*		Spezialbe- handlung

Anhang D

Zuordnungskriterien

Bei der Zuordnung von Abfällen zur oberirdischen Ablagerung sind folgende Parameter von Bedeutung:

Nr.	Parameter	Zuordnungswert ¹⁾
D1	Festigkeit	
D1.01	Flügelscherfestigkeit	kN/m ²
D1.02	Axiale Verformung	kN/m ²
D1.03	Bruchfestigkeit (Fließwert)	kN/m ²
D2	Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanz	Gew%
D3	Extrahierbare lipophile Stoffe	Gew%
D4	Eluatkriterien	
D4.01	pH-Wert	
D4.02	Leitfähigkeit	µS/cm
D4.03	TOC	mg/l
D4.04	Phenole	mg/l
D4.05	Arsen	mg/l
D4.06	Blei	mg/l
D4.07	Cadmium	mg/l
D4.08	Chrom-VI	mg/l
D4.09	Kupfer	mg/l
D4.10	Nickel	mg/l
D4.11	Quecksilber	mg/l
D4.12	Zink	mg/l
D4.13	Fluorid	mg/l
D4.14	Ammonium	mg/l
D4.15	Chlorid	mg/l
D4.16	Cyanide, leicht freisetzbar	mg/l
D4.17	Sulfat	mg/l
D4.18	Nitrit	mg/l
D4.19	AOX	mg/l
D4.20	wasserlöslicher Anteil	Gew%

¹⁾ Die Zuordnungswerte werden in Teil 2 der TA Sonderabfall festgelegt.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Sonderabfall)

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zum Titel

Der Titel ist wie folgt zu fassen:

"Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) - Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen".

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen (BR-Drucksache 357/89). Wegen der Ersetzung des Begriffs "Sonderabfälle" durch den Begriff "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" muß die vorliegende Technische Anleitung entsprechend angepaßt werden.

...

2. Zur Technischen Anleitung insgesamt

In der Technischen Anleitung sind die Worte
"Sonderabfälle", "Sonderabfallbestimmungs-Verordnung",
"Sonderabfallartenkatalog" und "Sonderabfallarten"
jeweils durch die Worte
"besonders überwachungsbedürftige Abfälle," "Abfallbe-
stimmungs-Verordnung", "Katalog der besonders überwachungs-
bedürftigen Abfälle" und "Arten der besonders überwachungs-
bedürftigen Abfälle"
zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung von Abfällen (BR-Drucksache
357/89). Wegen der Ersetzung des Begriffs
"Sonderabfälle" durch den Begriff "besonders
überwachungsbedürftige Abfälle" muß die
vorliegende Technische Anleitung entsprechend
angepaßt werden.

3. Zu Nr. 1 Buchstabe e

In Nr. 1 Buchstabe e sind nach den Worten
"begonnen war"
die Worte
", und der Untersagung ihres Betriebes"
einzufügen.

Begründung:

Nach § 9 Satz 2 AbfG kann die zuständige
Behörde den Betrieb ortsfester Abfallent-
sorgungsanlagen ganz oder teilweise unter-
sagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung
des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen,
Bedingungen oder Befristungen nicht ver-
hindert werden kann. Die Anforderungen,
die in der Zweiten Allgemeinen Verwaltungs-
vorschrift zum Abfallgesetz an Abfallent-
sorgungsanlagen gestellt werden, können
auch zu einer Untersagung des Betriebes
einer solchen Anlage führen.

4. Zu Nr. 2.2.1 (Rückstände)

In Nr. 2.2.1 ist die Begriffsbestimmung für "Rückstände" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Rückstände" ist dem Abfallrecht fremd. Ein besonderer Vorteil ist mit seiner Verwendung nicht verbunden. Vielmehr kommt es dadurch unter Nr. 8.3.3 und 8.4.3 zu Irritationen.

5. Zu Nr. 2.2.1 (Sammelstelle, Zwischenlager)

In Nr. 2.2.1 ist die Begriffsbestimmung für "Sammelstelle" zu streichen;
die Begriffsbestimmung für "Zwischenlager" ist wie folgt zu fassen:

"Zwischenlager

Zwischenlager im Sinne dieser Technischen Anleitung ist eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage, in der Abfälle entgegengenommen, vorbereitend behandelt, für die weitere Entsorgung zusammengestellt oder gelagert werden."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

6. Zu Nr. 3 Abs. 2

In Nr. 3 ist in Absatz 2 das Wort "Antrag"
durch das Wort
"Anträgen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

7. Zu Nr. 4.1

In Nr. 4.1 sind Satz 3 und der erste Satzteil des Satz 4
wie folgt zu fassen:

"Ist eine Verwertung auch nach Vorbehandlung nicht mög-
lich, dürfen Abfälle in sonstiger Weise entsorgt werden.
Dabei sind die Abfälle soweit erforderlich so zu behan-
deln,".

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Vorlage wäre die Abfall-
entsorgung außerhalb dafür zugelassener Anlagen
nicht erlaubt. Das widerspricht § 4 Abs. 2 AbfG.

8. Zu Nr. 4.2 Abs. 1

In Nr. 4.2 ist in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten
"im Rahmen der"
das Wort
"abfallrechtlichen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Vorschrift
richtet sich nur an die nach Abfallrecht zu-
ständigen Behörden.

9. Zu Nr. 4.2 Abs. 2 und 3

In Nr. 4.2 ist in Absatz 2 und 3 jeweils das Wort
"anschließenden"
durch das Wort
"vorgesehenen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

10. Zu Nr. 4.3.2

In Nr. 4.3.2 letzter Satz ist das Wort
"sie"
durch die Worte
"die zuständige Behörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu Nr. 4.3.4

In Nr. 4.3.4 ist in Satz 2 im zweiten Tilet vor dem Wort
"Behandlung"
das Wort
"gemeinsame"
einzufügen.

Begründung:

Der Einschub dient der Klarstellung des
Gewollten.

12. Zu Nr. 4.3.5

In Nr. 4.3.5

- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Vorhandensein und Schaffung eines Marktes";
- ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Ein Markt ist für die gewonnenen Stoffe oder Energie
dann vorhanden, wenn der Absatz derzeit und für einen
angemessenen Zeitraum sichergestellt erscheint.".

Begründung:

Darstellung des Gewollten. Im übrigen
stellt die Änderung klar, daß ein Markt
allein durch eine Erwartung noch nicht
vorhanden ist.

13. Zu Nr. 4.3.6

In Nr. 4.3.6 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Liegen bei der Prüfung des Entsorgungsnachweises durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde Erkenntnisse über die Verwertbarkeit eines Abfalls vor, hat sie ...".

Begründung:

Anhaltspunkt für die Verwertbarkeit ergeben sich durchweg nicht aus der Prüfung der "Verantwortlichen Erklärung" des Abfallerzeugers.

14. Zu Nr. 4.4.1 Abs. 2

In Nr. 4.4.1 ist in Absatz 2 nach den Worten

"im Entsorgungsnachweis"

das Wort

"insbesondere"

einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um auch zusätzliche Kriterien zur Anwendung bringen zu können.

15. Zu Nr. 4.4.1 Abs. 2

In Nr. 4.4.1 sind in Absatz 2 die Worte
"Reaktionsverhalten gegenüber Wasser"
durch die Worte
"Reaktionen mit Wasser und mit anderen Stoffen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

16. Zu Nr. 4.4.1 Abs. 4

In Nr. 4.4.1 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"Der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis erfordert folgende Schritte:

1. Durch den Abfallerzeuger - beim Sammelentsorgungsnachweis durch den Beförderer -

a) Angabe des Abfallschlüssels mit Entsorgungshinweis gemäß Katalog der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

b) Beschreibung des Abfalls und Auswahl der Abfallentsorgungsanlage in der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Nrn. 4.4.2 bis 4.4.4. Hierbei ist der entsprechende Vordruck zur Deklarationsanalyse (Anhänge 1a - 1f) des Entsorgungsnachweises auszufüllen.

c) Anfrage bei dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage unter Beifügung der Verantwortlichen Erklärung, ob dessen Anlage für die Entsorgung des deklarierten Abfalls zugelassen ist, und ob er bereit ist, diesen Abfall anzunehmen.

2. Durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage:

a) Prüfung der Verantwortlichen Erklärung auf Plausibilität; Vergleich mit der Anlagenzulassung; Prüfung, ob ausreichende Kapazität zur Verfügung steht.

b) Bei vorliegender Entsorgungsmöglichkeit Übersendung der Verantwortlichen Erklärung und Annahmeerklärung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde.

3. Durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde:

a) Prüfung der Verantwortlichen Erklärung auf Plausibilität, Durchsicht der Annahmeerklärung; Überprüfung, ob der deklarierte Abfall nach der Zulassung entsorgt werden kann; ggfs. Bestätigung der vorgesehenen Entsorgung.

b) Übersendung des Entsorgungsnachweises an den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage.

Der Abfallerzeuger darf erst nach Vorliegen der Entsorgungsbestätigung den deklarierten Abfall einem Beförderer für den Transport zur Entsorgungsanlage überlassen."

Begründung:

Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, wenn faktisch keine spezielle Entsorgungsanlage vorhanden ist.

17. Zu Nr. 4.4.2.1

In Nr. 4.4.2.1 sind in Satz 1 nach den Worten

"zuzuordnen, wenn er"

die Worte

"in mehr als unerheblicher Menge umweltgefährdende"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die chemische Analytik ist nach heutigem Stand in der Lage, auch geringste Mengen weit verbreiteter Stoffe nachzuweisen. Es ist klarzustellen, daß sich diese Vorschrift nicht auf jede noch so geringe Menge umweltgefährdender Stoffe bezieht, sondern auf Konzentrationen, die bei der Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit hervorrufen können.

Klarzustellen ist weiterhin, daß sich die Vorschrift nicht auf jeglichen stofflichen Anteil von Abfällen bezieht (z.B. zwingende Verpflichtung zur Verfestigung potentiell staubener, inerter Anteile), sondern auf umweltgefährdende Stoffe. Der Begriff "umweltgefährdende Stoffe" ist durch das BauGB bereits eingeführt.

18. Zu Nr. 4.4.2.2

In Nr. 4.4.2.2 sind in Satz 1 die Worte
"die thermisch zu zerstören sind, oder"
durch die Worte
"die nach dem Stand der Technik thermisch zerstört
werden können, oder in umweltgefährdender Menge"
zu ersetzen.

Begründung:
Gebotene Klarstellung.

Es ist klarzustellen, daß die Entscheidung
daran anzuknüpfen hat, ob die organischen
Stoffe nach dem Stand der Technik in einer
thermischen Abfallbehandlungsanlagen zerstört
werden können. Die bloße Möglichkeit einer
thermischen Zerstörung wäre für die hier
vorgesehene Entscheidung sachlich nicht
angemessen.

Darüber hinaus ist klarzustellen, daß sich
die Vorschrift nicht auf "sonstige organische
Anteile" beliebiger Art und in noch so
geringer Menge bezieht, sondern auf sonstige
organische Anteile, von denen nach Art und
Menge eine Beeinträchtigung des Wohls der
Allgemeinheit ausgehen kann, wenn sie nicht
thermisch zerstört werden.

...

19. Zu Nr. 4.4.3 Abs. 1

In Nr. 4.4.3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Zuordnung von Abfällen zur oberirdischen Ablagerung sind sämtliche Parameter aus Anhang D von Bedeutung. Diese Parameter sind Orientierungswerte, von denen ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn eine umweltverträgliche Entsorgung sichergestellt ist."

Begründung:

Unter den besonderen Umständen des Einzelfalles kann es geboten sein, von den Parametern aus Anhang D abzuweichen. Allerdings soll auch die flexiblere Regelung der Zuordnungskriterien für die oberirdische Ablagerung nicht zu geringeren Anforderungen an eine umweltverträgliche Entsorgung führen (Satz 2, 2. Halbsatz).

...

20. Zu Nr. 4.4.3 Buchstabe a

In Nr. 4.4.3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Abfälle dürfen nur dann oberirdisch abgelagert werden, wenn von ihnen dabei keine erheblichen Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen."

Begründung:

Bei der Entscheidung über die Ablagerung von Abfällen auf einer oberirdischen Deponie kommt es nicht darauf an, ob von ihnen bei beliebiger Gelegenheit Geruchsbelästigungen ausgehen. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß die Abfälle in der Beschaffenheit und Menge, in der sie abgelagert werden sollen, keine erheblichen Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft hervorrufen und auf diesem Wege das Wohlbefinden von Menschen nicht beeinträchtigt wird. Nr. 4.4.3 ist in diesem Sinne zu konkretisieren; dabei sollte klarstellend auf die eingeführten Begriffe des Immissionsschutzrechtes zurückgegriffen werden.

Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten auf einer Deponie sind durch die - von dieser Vorschrift nicht berührten - arbeitsschutzrechtlichen Regelungen geschützt.

21. Zu Nr. 4.4.3 Buchstabe b

In Nr. 4.4.3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Abfälle, bei denen aufgrund der im Entsorgungsnachweis beschriebenen Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres signifikanten **Gehaltes** an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Stoffen (z.B. organischen Halogenverbindungen, organische Phosphorverbindungen) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, sind grundsätzlich nicht einer oberirdischen Deponie zuzuordnen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

22. Zu Nr. 4.4.3 Buchstabe c

In Nr. 4.4.3 ist in Buchstabe c der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die hier angeführten Beispiele sind nicht typisch für den Vollzug und dienen nicht der Klarstellung.

23. Zu Nr. 5.4.2 Abs. 2

In Nr. 5.4.2 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Harmonisierung vergleichbarer Anforderungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen.

24. Zu Nr. 5.4.3.1 Abs. 1

In Nr. 5.4.3.1 ist in Absatz 1 nach Buchstabe h folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Ergebnisse der Funktionskontrollen.".

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu führenden Nachweise.

25. Zu Nr. 6

In Nr. 6 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Übergreifende Anforderungen an Zwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen".

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

26. Zu Nr. 6.1.1

In Nr. 6.1.1 ist in Satz 1 die Angabe
"Nr. 7. 3"
durch die Angabe
"Nr. 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

27. Zu Nr. 6.1.3

Nr. 6.1.3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"DIN 1988 ist einzuhalten.".

Begründung:

In DIN 1988 sind die technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) enthalten. Bei Anschlüssen an die Wasserversorgung ist nicht nur die rückflußsichere Ausführung von Belang.

28. Zu Nr. 6.1.5 Abs. 2

In Nr. 6.1.5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Darüber hinaus ist der Boden in Bereichen, in denen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen umgegangen wird, beständig gegen leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe auszuführen und auf Dichtheit prüfbar zu gestalten.".

Begründung:

Die Dichtheitsprüfung durch Bodenluftuntersuchung entspricht nicht dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz. Ein positives Ergebnis einer Bodenluftuntersuchung kann schon zu einer Verunreinigung des Grundwassers geführt haben.

29. Zu Nr. 6.1.7

In Nr. 6.1.7 ist in Absatz 3 vor dem Wort
"Abwasser"
das Wort
"Sonstiges"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung dessen,
was gemeint ist.

30. Zu Nr. 6.2.2

In Nr. 6.2.2 ist der erste Satz durch folgende Fassung zu
ersetzen:

"Über die Anforderungen nach Nr. 6.2.1 hinaus sind krankenhausspezifische Abfälle in Behältnissen anzuliefern, die auf die spätere Entsorgungsart abgestimmt sind. Die Abfallart mit Abfallschlüssel 971 04 ist in verbrennbaren Einwegbehältnissen anzuliefern. Die Abfallart mit Abfallschlüssel 971 01 kann entweder in verbrennbaren, bauartzugelassenen Einwegbehältnissen oder in Einwegbehältnissen in bauartzugelassenen Wechselbehältnissen angeliefert werden.".

Begründung:

Das BGA läßt für die Entsorgung infektiöser Abfälle sowohl die Verbrennung als auch die thermische Desinfektion mit gespaltenem, gesättigtem Wasserdampf zu. Beide Verfahren sind Stand der Technik und werden bereits vielfach angewandt. Wechselbehältnisse, die für eine Desinfektion in externen Anlagen zur Beförderung der Abfallart mit Abfallschlüssel 971 01 eingesetzt werden sollen, stehen kurz vor der Bauartzulassung.

31. Zu Nr. 6.3.3.1.1 Überschrift

In Nr. 6.3.3.1.1 sind in der Überschrift die Worte
"Sammelstellen und"
zu streichen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

32. Zu Nr. 6.3.3.1.1 Abs. 1

In Nr. 6.3.3.1.1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Lagerkapazitäten der Zwischenlager sind auf die Lager- und Durchsatzkapazitäten der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage abzustimmen.".

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

33. Zu Nr. 6.3.3.1.2

In Nr. 6.3.3.1.2 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Für leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe und Flüssigkeiten mit Flammpunkt sind geschlossene Behälter zu verwenden.".

Begründung:

Ergänzung entsprechend den Regeln der Technik nach Wasserrecht und Gewerberecht.

34. Zu Nr. 6.3.3.2

In Nr. 6.3.3.2 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Abfälle aus der Lagerung und Desinfektion sind zu erfassen und zu behandeln.".

Begründung:

Sprachliche Verbesserung und Bereinigung eines Schreibfehlers.

...

35. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 2

In Nr. 6.3.3.3 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort
"beständig"
durch das Wort
"korrosionsbeständig"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

36. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 4

In Nr. 6.3.3.3 sind in Absatz 4 nach Buchstabe e folgende
Buchstaben f bis h einzufügen:

- "f) Be- und Entlüftungseinrichtungen,
- g) Druckanzeige,
- h) Abfüllsicherung mit automatischer Unterbrechung des
Befüllvorgangs."

Begründung:

Vervollständigung der Auflistung notwendiger
Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.

...

37. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 5

In Nr. 6.3.3.3 Abs. 5 ist Satz 1 nach den Worten
"Inhalt des größten"
wie folgt zu fassen:

"in ihnen stehenden Tanks, mindestens aber 10 Prozent
des Gesamtvolumens aller in einer Auffangwanne stehenden
Tanks darin Platz findet.".

Begründung:

Anpassung an wasserrechtliche Vorschriften.

38. Zu Nr. 6.3.3.3 Abs. 6 - neu -

In Nr. 6.3.3.3 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 an-
zufügen:

"Bei doppelwandigen Behältern dürfen Behälteröffnungen
nur oberhalb des möglichen Flüssigkeitsstandes vorhan-
den sein.".

Begründung:

Anpassung an wasserrechtliche Vorschriften.

...

39. Zu Nr. 7

In Nr. 7 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Besondere Anforderungen an Zwischenlager".

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

40. Zu Nr. 7.1 Abs. 1

In Nr. 7.1 sind in Absatz 1 die Worte "Sammelstellen und" zu streichen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

41. Zu Nr. 7.1 Abs. 1

In Nr. 7.1 ist in Absatz 1 nach den Worten
"im Sinne von Nr. 4.2"
das Wort
"nicht"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

42. Zu Nr. 7.1 Abs. 2

In Nr. 7.1 sind in Absatz 2 die Worte
"einer Sammelstelle oder"
zu streichen.

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

43. Zu Nr. 7.2

Nr. 7.2 ist wie folgt zu fassen:

"7.2 Unterscheidungsmerkmale

Zwischenlager werden nach ihren Funktionen wie folgt unterschieden:

- 7.2.1 Anlagen im Zusammenhang mit Einrichtungen zur vorbereitenden Behandlung;
- 7.2.2 Anlagen, die ausschließlich dem Lagern zum Zwecke der späteren Entsorgung dienen;
- 7.2.3 Anlagen, in denen größere Einheiten für die weitere Entsorgung zusammengestellt werden."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

44. Zu Nr. 7.3

Nr. 7.3 ist wie folgt zu fassen:

"7.3 Vorbereitende Behandlung

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle zur Beförderung oder weiteren Entsorgung vorbereitend chemisch - physikalisch, biologisch oder thermisch behandelt werden, gelten die Anforderungen nach Nr. 8 entsprechend."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

45. Zu Nr. 7.4 - neu -

Nach Nr. 7.3 ist folgende Nr. 7.4 einzufügen:

"7.4 Lagern und Entwässern

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle ausschließlich gelagert oder auf Anforderung des Entsorgers entwässert werden, finden die Anforderungen der Nr. 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 8 keine Anwendung."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

...

46. Zu Nr. 7.5 - neu -

Nach Nr. 7.4 - neu - ist folgende Nr. 7.5 einzufügen:

"7.5 Zusammenstellen zu größeren Einheiten

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle ausschließlich gelagert und für die weitere Entsorgung zu größeren Einheiten zusammengestellt werden, finden die Anforderungen nach Nr. 5.2.2, 5.2.3, 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 6.3.3.3 keine Anwendung. Die Abfälle sind in Behältnissen anzuliefern, soweit nicht besondere Vorkehrungen für die Annahme von Schüttgut oder flüssigen Abfällen vorgesehen sind. Ein Öffnen der angelieferten Behältnisse ist nur zum Zwecke der Beprobung, der vorbereitenden Behandlung, der Zusammenstellung zu größeren Einheiten für die Entsorgung oder bei Beschädigung zulässig. Soweit solche Zwischenlager in engem räumlichen Zusammenhang mit einer Produktionsanlage stehen, kann von einer Anlieferung in Behältnissen abgesehen werden; die Anforderungen nach Nr. 5.4.3, 5.4.4.2, 6.1.1 und 6.2 gelten sinngemäß."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

47. Zu Nr. 7.6 - neu -

Nach Nr. 7.5 - neu - ist folgende Nr. 7.6 einzufügen:

"7.6 Lagern von Kleinmengen

Bei Zwischenlagern, in denen Abfälle, die unter § 1 Abs. 2 der Abfallbestimmungs-Verordnung fallen, entgegengenommen werden, finden die Anforderungen nach Nr. 5.2, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4.2, 6.1.2, 6.2.2, 6.3.1, 6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3 und 6.3.3.2 keine Anwendung. Die Anforderungen nach Nr. 6.1.1 gelten sinngemäß. Die Sortierung der Abfälle muß nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und durch qualifiziertes Personal nach Nr. 5.3 erfolgen. Der Betreiber des Zwischenlagers hat ein von den Anforderungen nach Nr. 5.4.3 abweichendes Betriebstagebuch zu führen. Es hat mindestens zu enthalten:

- a) Belege über angenommene Abfälle,
- b) Entsorgungsnachweise für die abgegebenen Abfälle und Reststoffe,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
- c) Dokumentation der Eigenüberwachung der Anlage.

Der Betreiber hat eine von den Anforderungen nach Nr. 5.4.4.2 abweichende Jahresübersicht zu erstellen, die mindestens die angenommenen und gelagerten Abfallarten und -mengen sowie die Lagerzeiten enthält. Er hat diese innerhalb von drei Monaten eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen."

Begründung:

Gesichtspunkten der Abgrenzung zwischen abfallrechtlich zulassungsbedürftigen Zwischenlagern und nicht zulassungsbedürftigen sog. Sammelstellen (Bereitstellen transportgerechter Einheiten) ist Rechnung zu tragen. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen nach den Funktionen der Zwischenlager zu unterscheiden.

48. Zu Nr. 8.3.1.1

In Nr. 8.3.1.1 ist in Absatz 1 das Wort
"oder"
durch das Wort
"und"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

49. Zu Nr. 8.4.3.1 letzter Absatz

In Nr. 8.4.3.1 ist der letzte Absatz zu streichen.

Begründung:

Diese Forderung entspricht noch nicht dem Stand der Technik.

50. Zu Nr. 9

Nr. 9 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung zugelassene Abfallentsorgungsanlagen (Altanlagen) hat ...".

Begründung:

Die Definition des Begriffs Altanlagen als Abfallentsorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung zugelassen sind, ist mißverständlich. Es könnten darunter nur solche Anlagen verstanden werden, die durch abfallrechtliche Zulassung (Planfeststellung oder Plangenehmigung) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Abfall zugelassen sind.

Nach § 9 AbfG können jedoch Anlagen, die vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes 1972 bereits bestanden, weiterhin bestimmungsgemäß weiter betrieben werden. Sie bedürfen keiner abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 AbfG. § 9 AbfG ermöglicht es der zuständigen Behörde, hier nachträgliche Maßnahmen zu treffen.

51. Zu Nr. 10 Abs. 1

In Nummer 10 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat spätestens bis zum ...
(1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung)
nachträgliche Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und
§ 9 AbfG zur Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 4.4
und Nr. 4.1 Abs. 2 zu erlassen. Dies gilt nicht für
Deponien, solange sie auch der oberirdischen Ablagerung
der in Absatz 2 genannten Abfälle dienen."

Begründung:

Satz 1 präzisiert die Anforderungen der TA Abfall, die bei bestehenden Abfallentsorgungsanlagen durch nachträgliche Anordnungen umzusetzen sind. Ferner stellt er klar, daß innerhalb der genannten Frist zumindest Anordnungen erlassen sein müssen; die in der Vorlage geforderte Sicherstellung ihrer Einhaltung kann insbesondere im Fall von Rechtsbehelfen nicht immer erreicht werden.

Der neue Satz 2 stellt klar, daß nachträgliche Anordnungen insoweit nicht zu erlassen sind, als auf oberirdischen Deponien wegen des Fehlens von Verbrennungskapazitäten übergangsweise auch Abfälle abgelagert werden müssen, die nach der TA Abfall grundsätzlich zu verbrennen sind.

52. Zu Nr. 10 Abs. 2

In Nr. 10 Abs. 2 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Nr. 4.4.2.2 und 4.1 Abs. 2 gelten nicht, wenn der Abfallerzeuger ...".

Begründung:

Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, wenn faktisch keine spezielle Entsorgungsanlage vorhanden ist.

53. Zu Nr. 10 Abs. 2

In Nr. 10 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In diesem Fall kann der Abfall abweichend von den Anforderungen der Nr. 4.4.3 oberirdisch abgelagert werden.".

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1. Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, soll die oberirdische Ablagerung nach Maßgabe der Entsorgungsbestätigung ohne besondere behördliche Ausnahmezulassung möglich sein.

54. Zu Anhang A Nr. 6.11 - neu -

In Anhang A ist nach Nr. 6.10 folgende Nr. 6.11 einzufügen:

"6.11 Unterlagen über die gemäß § 19 h WHG erforderlichen Eignungsnachweise (z. B. wasserrechtliche Eignungsfeststellung, wasser- oder gewerberechtliche Bauartzulassung, baurechtliches Prüfzeichen)".

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der notwendigen Unterlagen.

55. Zu Anhang A Nr. 14.7

In Anhang A ist Nr. 14.7 wie folgt zu fassen:

"14.7 Unterlagen über die gemäß § 19 h WHG erforderlichen Eignungsnachweise (z. B. wasserrechtliche Eignungsfeststellung, wasser- oder gewerberechtliche Bauartzulassung, baurechtliches Prüfzeichen)".

Begründung:

Vervollständigung der Aufzählung der notwendigen Unterlagen.

...

56. Zu Anhang C Abschnitt I

In Anhang C Abschnitt I ist im Unterabschnitt
"Entsorgung" bei dem Begriff "CPB"
nach dem Wort
"Chemisch/physikalische"
das Wort
", biologische"
einzufügen.

Begründung:

Angleichung an die Abkürzung "CPB" in
Nr. 2.2.2.

57. Zu Anhang C Abschnitt II

In Anhang C sind in Abschnitt II
- die Untergruppe 111 zu streichen und
- nach Obergruppe 94 folgende Untergruppe 948
einzufügen:
"948 Schlämme aus industrieller Abwasser-
reinigung".

Begründung:

Angleichung an Anlage IV.

58. Zu Anhang C Abschnitt III

In Anhang C Abschnitt III

- ist in Nr. 2 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Auf der linken Hälfte jeder Seite sind der Abfallschlüssel und die Bezeichnung der Abfallart aufgeführt.";

- ist im alphabetischen Register der Sonderabfallarten die Spalte "Seite" zu streichen.

Begründung:

Der mit der Spalte "Seite" beabsichtigte Hinweis ist ohne Nutzen.

59. Zu Anhang C Abschnitt IV (Abfallschlüssel 314 37)

In Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 314 37 in Spalte "HMD" die Ziffer "2" durch die Ziffer "1" zu ersetzen.

Begründung:

Asbeststäube dürfen nur nach entsprechender vorbereitender Behandlung abgelagert werden.

...

60. Zu Anhang C, Abschnitt IV (Abfallschlüssel 314 37)

Im Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 314 37 - Asbeststäube, Spritzasbest - in der Spalte "SAD" die Ziffer 1 durch die Ziffer 2 zu ersetzen.

Begründung:

LAGA-Merkblatt zur Asbestentsorgung
läßt keine Deponierung für Asbest
zu, bei dem die Fasern nicht gebunden
sind.

61. Zu Anhang C Abschnitt III und IV (Abfallschlüssel 541 10)

In Anhang C Abschnitt III und IV ist bei Abfallschlüssel 541 10 jeweils das Wort
"Geräte"
durch das Wort
"Erzeugnisse"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 1 der PCB-Verordnung.

62. Zu Anhang C Abschnitt IV (Abfallschlüssel 314 40)

In Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 314 40 in Spalte "UTD" die Ziffer "1" einzufügen:

Begründung:

Strahlmittelrückstände enthalten in der Praxis mehrfach auch Schadstoffe, die nur untertage zu entsorgen sind (z. B. PCB).

63. Zu Anhang C Abschnitt IV (Abfallschlüssel 971 01)

In Anhang C Abschnitt IV ist bei Abfallschlüssel 971 01 in Spalte "CPB" die Angabe "1*" einzufügen.

Begründung:

Für diese Abfallart kommt neben der Entsorgung durch Verbrennen das gleichzeitige Verfahren der thermischen Desinfektion in Betracht.